



Qualitätssicherungs- rahmen für Schulungen

Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen

2022



Das Manuskript wurde im April 2022 fertiggestellt.

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022

Print	ISBN 978-92-9400-892-3	doi: 10.2847/307642	BZ-09-22-673-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9400-908-1	doi: 10.2847/224474	BZ-09-22-673-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto/Illustration: © iStock.com

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Bei Verwendung oder Wiedergabe von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der EUAA unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Urheberrechtsinhabern eingeholt werden.



Inhalt

Inhalt	3
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Einleitung	8
1.1. Mandat für EUAA-Schulungen.....	8
1.2. Strategisches Konzept für die Qualität der Schulungen	9
2. Schulungsmanagement der EUAA	12
2.1. Aufbau der EUAA	12
2.2. Aufbau des Zentrums für Schulung und berufliche Weiterbildung	12
2.3. Referat Asyl- und Aufnahmeschulung (ARTU).....	13
2.4. Referat Schulungs- und Lernmanagement (TLMU).....	15
2.5. Der Leitung des Zentrums unterstehende Bereiche.....	16
2.6. Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten (Training NCP).....	17
2.7. Beratungs- und Arbeitsgruppen.....	18
3. Konzeption und Genehmigung von Schulungen	22
3.1. Schulungsbedarf.....	22
3.2. Konzeption und Entwicklung der Schulungsmodule und -kurse der EUAA	22
3.3. Konzeption von Programmen	26
3.4. Abschließende Genehmigung neuer Schulungsmodule und Programme	26
3.5. Übersetzung des Schulungsmaterials.....	27
3.6. Dringender Schulungsbedarf.....	27
4. Durchführung der Schulungen	28
4.1. Organisation der Schulungen für Auszubildende.....	28
4.2. Organisation nationaler Schulungen	29
4.3. Organisation operativer Schulungen.....	29
5. Lernpfade der EUAA in einem an den Lernenden orientierten Ansatz	31
5.1. Europäisches Schulungsprogramm für den Asylbereich	31
5.2. Flexible Lernpfade	32
An den Lernenden orientierter Ansatz	32
6. Bewertung des Lernerfolgs	35
6.1. Entscheidung über die Durchführung von Bewertungen	35





6.2. Bewertungsverfahren.....	35
6.3. Bewerter und Bewertungsstandards	36
6.4. Überprüfung der Noten	36
6.5. Bewertungsergebnisse.....	37
6.6. Erneute Bewertung	37
6.7. Rücktritt von der Bewertung	37
6.8. Einsprüche gegen Bewertungen	37
6.9. Mildernde Umstände.....	38
6.10. Spätere Abgabe und Fristverlängerung	38
6.11. Akademisches Verhalten und Plagiate	38
7. Zulassung und Vorrücken der Lernenden, Anerkennung und Zertifizierung.....	40
7.1. Zugang zu EUAA-Schulungen	40
7.2. Registrierung	40
7.3. Zugangsvoraussetzungen und Zulassung	41
7.4. Einführung der Lernenden.....	41
7.5. Anerkennung früherer Lernerfahrungen (RPL).....	41
7.6. Anerkennung und Zertifizierung	42
8. Schulung des Personals	43
8.1. Auswahl aus dem Schulungspool der EUAA.....	43
8.2. Mandat der Ausbildenden des Schulungspools.....	43
8.3. Rückmeldungen und Unterstützung für alle Ausbildenden	43
8.4. Leistung der Ausbildenden	43
8.5. Weiterbildung der Ausbildenden.....	44
9. Lernressourcen und Unterstützung der Lernenden	45
9.1. Lernressourcen	45
9.2. Unterstützung der Lernenden	46
10. Informationsmanagement.....	47
10.1. Erhebung von Informationen	47
10.2. Vertraulichkeit.....	47
11. Information der Öffentlichkeit	49
11.1. Informationen über das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich... 50	
11.2. Weitere Informationen	50
12. Laufende Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Programme.....	51





12.1. Laufende Überwachung.....	51
12.2. Regelmäßige Überprüfung.....	51
13. Zyklische externe Qualitätssicherung.....	53
Anhang	54





Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Begriffsbestimmung
ARTU	Referat Asyl- und Aufnahmeschulung (Asylum and Reception Training Unit)
CEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem (Common European Asylum System)
ESG 2015	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum
ESQF	Europäischer Sektoraler Qualifikationsrahmen für Asyl- und Aufnahmebeamte (European Sectoral Qualifications Framework for Asylum and Reception Officials)
EU	Europäische Union
EU+	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Staaten
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
LMS	Lernmanagementsystem
MS	Mitgliedstaat
NCP	Nationale Kontaktstelle (National Contact Point)
QAAS	Bereich Qualitätssicherung und Akkreditierung (Quality Assurance and Accreditation Sector)
TDDS	Bereich Schulungskonzeption und -entwicklung (Training Design and Development Sector)





TLMS	Bereich Schulungs- und Lernmethoden (Training and Learning Methods Sector)
TLMU	Referat Schulungs- und Lernmanagement (Training and Learning Management Unit)
TLRAS	Bereich Schulungs- und Lernforschung und -analyse (Training and Learning Research and Analysis Sector)
TLTS	Bereich Schulungs- und Lerntechnologien (Training and Learning Technologies Sector)
TPDC	Zentrum für Schulung und berufliche Weiterbildung (Training and Professional Development Centre)
TPPS	Bereich Schulungs- und Programmplanung (Training Planning and Programming Sector)
TQAAG	Beratungsgruppe Qualitätssicherung von Schulungen (Training Quality Assurance Advisory Group)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen





1. Einleitung

In diesem Dokument wird entsprechend dem im Beschluss des Verwaltungsrates der EUAA über die Verabschiedung der Schulungs- und Lernstrategie der EUAA ⁽¹⁾ erteilten Auftrag ein übergeordneter Qualitätssicherungsrahmen für die Schulungen festgelegt, welche die EUAA für ihr eigenes Personal sowie für das Personal der einschlägigen nationalen Verwaltungen und insbesondere der für Asyl und Aufnahme zuständigen nationalen Behörden anbietet. ⁽²⁾

1.1. Mandat für EUAA-Schulungen

Die Asyagentur der Europäischen Union (EUAA) ist eine dezentrale Agentur der EU und hat die Aufgabe, zur Sicherstellung der effizienten und einheitlichen Anwendung des Asylrechts der Union in den Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen und die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Common European Asylum System – CEAS) zu erleichtern und zu unterstützen. Des Weiteren obliegt es der Agentur, die Funktionsweise des CEAS zu verbessern, unter anderem indem sie den Mitgliedstaaten insbesondere in den Fällen, in denen deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, operative und technische Unterstützung leistet. Das Mandat der Agentur ist in der Verordnung (EU) 2021/2303 vom 15. Dezember 2021 über die Asyagentur der Europäischen Union ⁽³⁾ (im Folgenden „EUAA-Verordnung“) verankert. In diesem Zusammenhang sind Schulungen eines der zentralen praktischen Instrumente, um einen Beitrag zur effizienten und einheitlichen Anwendung des Asylrechts der Union zu leisten.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der EUAA-Verordnung fungiert die Agentur mit ihrer Unabhängigkeit, der fachlichen und technischen Qualität ihrer Unterstützung und der von ihr gesammelten und verbreiteten Informationen, der Transparenz ihrer Arbeitsweise und ihrer Verfahren, ihrer Sorgfalt bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben sowie der für die Erfüllung ihres Mandats erforderlichen IT-Ausstattung als Kompetenzzentrum.

Das Mandat der EUAA im Bereich Schulungen ergibt sich konkret aus Artikel 8 Absatz 1 der EUAA-Verordnung: „Die Agentur führt Schulungen für ihr eigenes Personal und das Personal der einschlägigen nationalen Verwaltungen[,] der Gerichtsbarkeit sowie der für Asyl und Aufnahme zuständigen nationalen Behörden durch, entwickelt das Schulungsangebot fort und überprüft es.“ Diese Schulungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und mit einschlägigen Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Zusammenschlüssen von Angehörigen der Rechtsberufe, Bildungsnetzen und Organisationen erarbeitet. Des Weiteren gewährleistet das

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 102 des Verwaltungsrates vom 7. März 2022 über die Schulungs- und Lernstrategie der EUAA.

⁽²⁾ Die Erstellung von fachlichem Material für die Mitglieder der Gerichte fällt nicht unter die Schulungs- und Lernstrategie der EUAA.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asyagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1; insbesondere Artikel 1 Absatz 2).





von der EUAA angebotene Schulungsprogramm nach Artikel 8 Absatz 4 ein hohes Ausbildungsniveau.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze hat der Verwaltungsrat der EUAA die Schulungs- und Lernstrategie der EUAA verabschiedet, mit deren Umsetzung die EUAA einen offenen, konstruktiven und dynamischen Ansatz verfolgt und gleichzeitig großen Wert auf die Wahrung der höchsten Standards für Qualität, Effizienz und Transparenz legt.

Im Einklang mit dem Mandat der EUAA und der oben genannten Strategie soll im vorliegenden Dokument das Qualitätssicherungssystem für die Schulungsmaßnahmen der EUAA dargelegt werden. Des Weiteren sollen die Verfahren und Methoden beschrieben werden, mit denen sichergestellt wird, dass die von der EUAA angebotenen Schulungen die nach den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG 2015) ⁽⁴⁾ erforderliche Qualität aufweisen.

Dieses Dokument richtet sich demnach an im Bereich der Konzeption, Entwicklung, Überprüfung, Durchführung oder Evaluierung der Schulungsmaßnahmen der EUAA tätige Akteure, einschließlich ihres eigenen Personals, vergüteter externer Experten und der Experten der nationalen Verwaltungen. Zudem dient dieses Dokument allen derzeitigen oder künftigen Lernenden als Referenz für die Qualitätssicherungsstandards, die sie bei den Schulungen der EUAA zu erwarten haben.

Die in diesem Dokument beschriebenen Verfahren berühren nicht den für die Bediensteten auf Zeit und die Vertragsbediensteten der EUAA geltenden Rechtsrahmen, insbesondere nicht das Statut und die BBSB ⁽⁵⁾, die von der Agentur nach Artikel 110 Absatz 2 des Statuts erlassenen Durchführungsbestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über die Beurteilung des Personals und über Anträge und Beschwerden (oder Klagen) des Personals nach Artikel 90 des Statuts ⁽⁶⁾, sowie den für abgeordnete nationale Sachverständige (Seconded National Experts – SNE) geltenden Rechtsrahmen, einschließlich des Beschlusses Nr. 1 des Verwaltungsrates vom 25. November 2010 zur Festlegung der Bestimmungen über die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.

1.2. Strategisches Konzept für die Qualität der Schulungen

Seit die EUAA (ehemals „Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen“ – EASO) ihre Tätigkeit aufgenommen hat, hat sie einen hervorragenden Ruf als Exzellenzzentrum für Schulungen zu allen Aspekten des internationalen Schutzes erworben. Dies ist darauf

⁽⁴⁾ Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), 2015, Brüssel, Belgien (Link: https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf).

⁽⁵⁾ Statut der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „BBSB“), festgelegt mit der Verordnung des Rates (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁽⁶⁾ Diese gelten nach Artikel 46 bzw. 117 der BBSB sinngemäß für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.





zurückzuführen, dass sie Schulungen ins Zentrum ihres Auftrags stellt, sich auf das von den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten ⁽⁷⁾, vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), von anderen internationalen Organisationen, die sich mit Asyl, Migration und dem Schutz der Grundrechte befassen, sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen bereitgestellte Fachwissen stützt und alle einschlägigen Interessenträger in die Entwicklung und Durchführung ihrer Schulungen einbezieht.

Die EUAA setzt im Rahmen ihrer Schulungsmethode auf Schulungen für Auszubildende und erzielt damit einen Multiplikatoreffekt. Mit diesem Ansatz stellt sie sicher, dass ihre Schulungen eine möglichst große Reichweite haben und an die unterschiedlichen organisatorischen Gegebenheiten und Strukturen der nationalen Verwaltungen angepasst werden.

Ungeachtet dieses dezentralen Ansatzes kommt die EUAA uneingeschränkt ihrer Verpflichtung nach, den höchsten Standards für professionelles und ethisches Verhalten sowie ihren Grundwerten der Achtung der Grundrechte, der Gleichbehandlung und des Schutzes der am stärksten gefährdeten Personengruppen zu entsprechen. Alle Teilnehmenden der Schulungen der EUAA müssen unabhängig davon, wo diese Schulungen stattfinden, diese Standards und Werte einhalten, die in dem vom Zentrum für Schulung und berufliche Weiterbildung (Training and Professional Development Centre – TPDC) erarbeiteten Verhaltenskodex für die Teilnehmenden der EUAA-Schulungen verankert sind.

Die Inhalte der von der EUAA angebotenen Schulungen basieren auf dem europäischen Schulungsprogramm für den Asylbereich. Dieses Instrument der beruflichen Bildung umfasst eine Reihe interaktiver Module, die auf die Anforderungen des CEAS abgestimmt sind. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Grund- und Aufbaumodule sowie optionale Schulungsmodule, sodass den Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden in Abhängigkeit von ihren konkreten Funktionen und Aufgaben flexible Lernpfade offenstehen.

Der berufspraktische Bezug der EUAA-Schulungen wurde mit der Entwicklung des Europäischen sektoralen Qualifikationsrahmens für Asyl- und Aufnahmebeamte (European Sectoral Qualifications Framework for Asylum and Reception Officials – ESQF) ⁽⁸⁾ weiter verstärkt. In diesem Rahmen ist festgelegt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sowie welches Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit die Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Diese beruflichen Standards werden mit Ausbildungsstandards verknüpft, die den Lernergebnissen der Module des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich entsprechen. So ist sichergestellt, dass die Teilnehmenden der EUAA-Schulungen nur Schulungen absolvieren, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind und dem Bedarf ihrer Organisationen entsprechen.

Die strategische Bedeutung, welche die EUAA Schulungen beimisst, kommt auch in ihrer internen Organisationsstruktur zum Ausdruck, die auch ein ausschließlich für Schulungen

⁽⁷⁾ Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽⁸⁾ Berufliche und Ausbildungsstandards des ESQF (Links: https://euaa.europa.eu/sites/default/files/ESQF_Occupational_Standards_DE.pdf und https://euaa.europa.eu/sites/default/files/ESQF_Educational_Standards_DE.pdf).





zuständiges Zentrum umfasst. Mit diesem Zentrum ist die EUAA auch weiterhin in der Lage, bei ihren Schulungsmaßnahmen höchsten Ansprüchen an Qualität und Kompetenz zu genügen und ihre Schulungsressourcen optimal einzusetzen.

Ungeachtet dessen erkennt die EUAA an, dass der Aufbau und Erhalt des Vertrauens in die Qualität ihrer Schulungen auch die Verpflichtung zur Wahrung von Qualitätssicherungsstandards und voraussetzt, deren Einhaltung einer externen Prüfung unterliegt. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat die strategische Entscheidung getroffen, die Exekutivdirektorin der Agentur mit der Festlegung dieses Qualitätssicherungsrahmens für Schulungen zu beauftragen, um die Einhaltung der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum zu gewährleisten. Die Erarbeitung des Rahmens erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe Zertifizierung und Akkreditierung aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten.

Des Weiteren wird in diesem Dokument der Europäische Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQF) berücksichtigt, der auf der Grundlage der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen ⁽⁹⁾ eingeführt wurde.

Dieses Dokument, mit dem sich die EUAA zur Qualitätssicherung im Rahmen ihrer Schulungsmaßnahmen verpflichtet, wird von den EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten ausdrücklich befürwortet und ist auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich.

⁽⁹⁾ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1), (Link: [https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008H0506\(01\)](https://eurlex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008H0506(01))).





2. Schulungsmanagement der EUAA

2.1. Aufbau der EUAA

Die EUAA wird von einem Verwaltungsrat, der sich aus bestellten Vertretern der EU-Mitgliedstaaten und der Europäische Kommission sowie einem nicht stimmberechtigten Vertreter des UNHCR ⁽¹⁰⁾ zusammensetzt, und einer Exekutivdirektorin geleitet. Die Kernaufgaben der EUAA ⁽¹¹⁾ werden von drei Zentren wahrgenommen: dem Zentrum für operative Unterstützung (Operational Support Centre), dem Zentrum für Schulung und berufliche Weiterbildung (TPDC) und dem Kompetenzzentrum für Asylfragen (Asylum Knowledge Centre).

Das TPDC ist für die Qualitätssicherung der Schulungen zuständig. Die Leitung des Zentrums ist unmittelbar der Exekutivdirektorin der EUAA unterstellt.

2.2. Aufbau des Zentrums für Schulung und berufliche Weiterbildung

Das TPDC umfasst zwei Referate: das Referat Asyl- und Aufnahmeschulung (Asylum and Reception Training Unit – ARTU) und das Referat Schulungs- und Lernmanagement (Training

⁽¹⁰⁾ Ein Vertreter Dänemarks nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Darüber hinaus nehmen Vertreter Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz als Beobachter an den Sitzungen teil.

⁽¹¹⁾ Der Organisationsplan der Agentur kann auf deren Website eingesehen werden: <https://euaa.europa.eu/about-us/who-we-are>.





and Learning Management Unit – TLMU). Diese Referate bestehen jeweils aus zwei Bereichen (Abbildung 1).

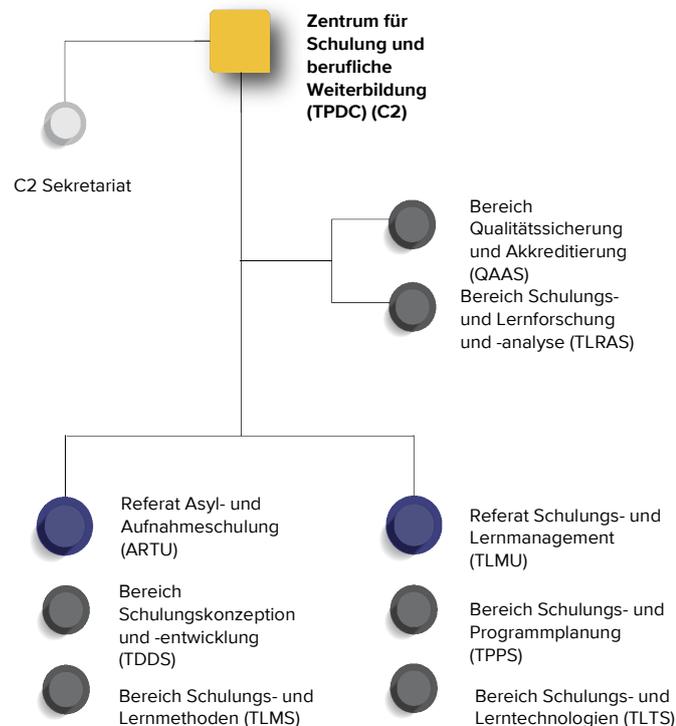


Abbildung 1: Aufbau des Zentrums für Schulung und berufliche Weiterbildung

Zwei weitere Bereiche unterstehen unmittelbar der Leitung des Zentrums: der Bereich Qualitätssicherung und Akkreditierung (Quality Assurance and Accreditation Sector – QAAS) und der Bereich Schulungs- und Lernforschung und -analyse (Training and Learning Research and Analysis Sector – TLRAS).

Die Leitung des TPDC wird von einem Verwaltungsteam unterstützt. Zudem erhalten auch die einzelnen Referate und Bereiche jeweils eigene administrative Unterstützung.

Im Folgenden werden die Pflichten und Aufgaben des Personals der einzelnen Bereiche dargelegt.

2.3. Referat Asyl- und Aufnahmeschulung (ARTU)

Dieses Referat ist für die Konzeption und Entwicklung des gesamten Schulungsmaterials verantwortlich, das den Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden, darunter auch den Bediensteten der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme unter Druck stehen, im Rahmen des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich zur Verfügung gestellt wird und es ihnen ermöglicht, sich die Kenntnisse





und Fertigkeiten sowie die Verantwortung und Selbstständigkeit anzueignen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

2.3.1. Bereich Schulungskonzeption und -entwicklung (TDDS)

Der Bereich Schulungskonzeption und -entwicklung (Training Design and Development Sector – TDDS) ist für die Erweiterung des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich und die Erarbeitung weiterer Schulungsmaterialien zuständig, darunter auch im Zusammenhang mit der technischen und operativen Unterstützung und dem Rahmen für die außenpolitischen Aspekte des CEAS. Dabei arbeitet er mit Experten der EU-Mitgliedstaaten und anderen Experten zusammen und berücksichtigt den festgestellten Schulungsbedarf, der sich aus den beruflichen Anforderungen an die Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden ergibt, wobei insbesondere der europäische sektorale Qualifikationsrahmen für Asyl- und Aufnahmebeamte (ESQF) herangezogen wird.

In diesem Bereich sind unter anderem Koordinatoren für die Modulkonzeption tätig, die zugleich Inhaltsexperten sind. Der TDDS ist für die Konzeption und Überprüfung der Lernergebnisse zuständig und hat die Aufgabe, einen an den Lernenden orientierten Ansatz zu gewährleisten und die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module und Kurse festzulegen, darunter auch für die Anerkennung früherer Lernerfahrungen (Recognition of Prior Learning – RPL).

Der Bereich konzipiert Bewertungsstrategien und plant Entwicklungen, Aktualisierungen und Verbesserungen. Zu diesem Zweck koordiniert er Sitzungen mit Experten der Mitgliedstaaten und externen Experten. Des Weiteren ist er für die Organisation und Durchführung der Konsultationen der an der Entwicklung und/oder Überprüfung des Schulungsmaterials beteiligten Akteure zuständig. Hierzu zählen unter anderem die Zentren/Referate/Bereiche der EUAA, andere EU-Agenturen, insbesondere der Grundrechtsbeauftragte, sowie der Beirat und die Mitglieder der Referenzgruppe.

Unterstützt wird der TDDS bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben durch den Bereich Schulungs- und Lernmethoden (Training and Learning Methods Sector – TLMS), der ihn im Rahmen der Konzeption der Inhalte und Bewertungsverfahren berät, und den Bereich Schulungs- und Lerntechnologien (Training and Learning Technologies Sector – TLTS), der auf Anfrage Online-Tools und Anwendungen (synchron und asynchron) für die Entwicklung und Durchführung von Schulungen bereitstellt.

Der TDDS konzipiert und entwickelt zertifizierte Module für Lernende sowie gesonderte Kurse für Auszubildende. Hinzu kommen Aktualisierungen im Bereich der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung (Continuing Professional Development – CPD).

2.3.2. Bereich Schulungs- und Lernmethoden (TLMS)

Der TLMS ist für die Entwicklung, Pflege und Anwendung wirksamer und einheitlicher Instruktionsdesign-Modelle für die Erarbeitung von Schulungsmaterial zuständig und stützt sich auf qualitative und quantitative Analysen des Nutzerverhaltens sowie der





Rückmeldungen. Des Weiteren verfasst und verwaltet er die über das Lernmanagementsystem der EUAA bereitgestellten didaktischen Inhalte.

In Zusammenarbeit mit dem TLTS evaluiert, testet und erprobt er Lösungen für die Konzeption von E-Learning-Elementen auf der Grundlage innovativer didaktischer Konzepte. Er sorgt dafür, dass das Personal sowie die Inhaltsexperten und Ausbildenden der Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Anwendung der Instruktionsdesign-Modelle und Lehrmethoden der Agentur ausbauen, indem er gezielte, horizontale Schulungsmodulare und andere Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchführt.

Der TLMS gibt Empfehlungen für die kontinuierliche Verbesserung geeigneter, wirksamer und effizienter Bewertungsstrategien ab und verwaltet die Inhalte des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich, d. h. er ist für die Versionskennzeichnung und Bereitstellung übersetzter Schulungsinhalte sowie anderer Veröffentlichungen zuständig, die in direktem Zusammenhang mit dem Schulungsangebot der Agentur stehen, wie beispielsweise des EUAA-Schulungskatalogs.

2.4. Referat Schulungs- und Lernmanagement (TLMU)

Das Referat hält Kontakt zu den EU-Mitgliedstaaten, sodass flexible Lernpfade bereitgestellt werden können, die auf den spezifischen Schulungsbedarf der einzelnen Staaten zugeschnitten sind. Seine wichtigste Aufgabe ist die Sicherstellung der Relevanz und Kohärenz der durchgeführten Schulungen. Das Referat umfasst zwei Bereiche.

2.4.1. Bereich Schulungs- und Programmplanung (TPPS)

Der Bereich Schulungs- und Programmplanung (Training Planning and Programming Sector – TPPS), in dem in erster Linie interne Ausbildende tätig sind, unterstützt die Mitgliedstaaten unter anderem im Rahmen operativer und regionaler Maßnahmen bei der Schulungs- und Programmplanung, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Elemente des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich in ihre Schulungen eingebunden werden, und die einheitliche Umsetzung des CEAS zu fördern. Des Weiteren steuert er die Durchführung der Schulungen für Ausbildende, der regionalen und nationalen Veranstaltungen der Module und Kurse im Rahmen des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich, der operativen und Ad-hoc-Schulungen, einschließlich der Schulungsveranstaltungen für die Experten der Asyl-Unterstützungsteams oder des Asyl-Reservepools, sowie der Schulungen in Drittstaaten.

Er erleichtert und fördert die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen einschlägigen Akteuren, einschließlich der EU-Agenturen, bei der Planung, Programmplanung und Durchführung von Schulungen in unterschiedlichen Kontexten.

Über seine Länderkoordinatoren arbeitet der TPPS bei der Festlegung und Abstimmung der Lernaktivitäten bei Bedarf eng mit den für Schulungen zuständigen nationalen Kontaktstellen (Training National Contact Points – Training NCP) zusammen. Des Weiteren ist er für die Verfahren im Zusammenhang mit der Befreiung von der Teilnahme, dem Vorrücken in weitere Module sowie der Zertifizierung zuständig und koordiniert die im Rahmen der Einsatzpläne der Agentur oder der Vereinbarungen mit Drittländern durchgeführten Schulungsmaßnahmen.





Da die Einsatzpläne oftmals in Ländern durchgeführt werden, deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, müssen die Schulungen unter Umständen an die spezifischen nationalen Gegebenheiten angepasst oder neue Schulungen erarbeitet werden, um einen dringenden operativen Bedarf zu decken. Daher setzt der TPPS den TDDS sowie, wenn eine Bedarfsanalyse erforderlich ist, den TLRAS in Kenntnis, wenn sich ein solcher Bedarf ergibt.

Als Kontaktpersonen für die Durchführung von Schulungen (Training Delivery Focal Points) fungieren im TPPS Auszubildende mit Fachkenntnissen im Bereich Asyl und Aufnahme, die die Durchführung der Schulungen gegebenenfalls koordinieren und überwachen, indem sie Co-Auszubildende, Coaches, Bewerter und Überprüfer der EU+-Staaten auswählen. Des Weiteren sind sie für die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung früherer Lernerfahrungen und der Zulassungsvoraussetzungen zuständig. Auf der Grundlage ihrer Fachkenntnisse in dem Schulungsbereich, für den sie zuständig sind, geben diese Kontaktpersonen Rückmeldungen zu den vom TDDS vorgenommenen Bewertungen und moderieren Gespräche über Bewertungen oder sich im Zuge der Schulungen ergebende Qualitätsprobleme. Des Weiteren gewährleisten sie, dass unabhängig vom Schulungsort kohärente Standards eingehalten werden, und arbeiten dabei gegebenenfalls mit anderen Bereichen zusammen. Ferner können sie Coachings für nationale Ausbilder in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten durchführen. Schließlich können die Kontaktpersonen für die Durchführung von Schulungen gegebenenfalls an der Bearbeitung von Einsprüchen gegen Bewertungen mitwirken.

2.4.2. Bereich Schulungs- und Lerntechnologien (TLTS)

Der TLTS unterstützt die Durchführung der Schulungen, indem er technologiegestützte Dienstleistungen für die Nutzerregistrierung, die Modul- und Kurskonfiguration und die Online-Bewertung bereitstellt. Er pflegt, verbessert und erweitert das Ökosystem der Lerntechnologien der EUAA, indem er zusätzliche Komponenten ermittelt und schrittweise integriert, um eine kohärente Anwendererfahrung bei allen Plattformen und Instrumenten sicherzustellen.

Dieses Team ist zudem für die Evaluierung, Testung und Erprobung von auf modernsten Bildungstechnologien basierenden E-Learning-Lösungen in Zusammenarbeit mit dem TLMS zuständig.

Schließlich sorgt der TLTS während des gesamten Schulungszyklus für ein wirksames und effizientes Management der Nutzerbeziehungen, indem er ein Helpdesk für die Anwender der Schulungs- und Lerntechnologien der EUAA bereitstellt.

2.5. Der Leitung des Zentrums unterstehende Bereiche

2.5.1. Bereich Qualitätssicherung und Akkreditierung (QAAS)

Der QAAS gewährleistet die Durchführung und Umsetzung strategischer Maßnahmen und Verfahren gemäß den Qualitätsstandards im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung





und stützt sich dabei auf geeignete Systeme, Methoden und Instrumente. Damit sorgt er dafür, dass die Schulungsmaßnahmen der EUAA den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum uneingeschränkt entsprechen, und stellt durch koordinierte Maßnahmen während des gesamten Schulungszyklus und die Ermittlung der Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, ein kontinuierlich hohes Ausbildungsniveau sicher. Für seine Berichterstattung über die Qualität der EUAA-Schulungen überprüft er die Einhaltung der für die Programme und Qualifikationen geltenden internen und externen Anforderungen an die Qualitätssicherung und Akkreditierung ⁽¹²⁾.

Der Bereich koordiniert die Reaktionen auf Beschwerden über Schulungen und Einsprüche gegen Bewertungen, übernimmt Verbindungs- und Koordinierungsaufgaben in Angelegenheiten des Schulungsmanagements und organisiert die Treffen sowie die Zusammenarbeit mit externen Gruppen und Gremien, die an die Schulungsstandards betreffenden Tätigkeiten mitwirken. Schließlich ist der QAAS für die Gewährleistung der Richtigkeit und der regelmäßigen Überprüfung des europäischen sektoralen Qualifikationsrahmens für Asyl- und Aufnahmebeamte (ESQF) zuständig.

2.5.2. Bereich Schulungs- und Lernforschung und -analyse (TLRAS)

Der TLRAS analysiert alle die Schulungen betreffenden qualitativen und quantitativen Daten, um eine kontinuierliche Überwachung sowie eine regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Schulungsmaßnahmen der EUAA zu gewährleisten und Evidenzdaten über die Wirkung der Schulungen bereitzustellen.

Des Weiteren entwickelt der Bereich Methoden für übergreifende Bedarfsanalysen und Evaluierungen und führt diese durch. Insbesondere beurteilt er den Schulungsbedarf und Schulungslücken mithilfe der Methodik der Agentur für die Analyse des Schulungsbedarfs, in deren Rahmen auch der ESQF herangezogen wird, um den Schulungsbedarf und potenzielle Schulungslücken zu ermitteln.

Der TLRAS verfasst für die oben genannten Zwecke ausführliche Berichte.

2.6. Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten (Training NCP)

Um den Erfordernissen ihres Mandats gerecht zu werden, nach dessen Vorgaben ihre Schulungen in enger Zusammenarbeit unter anderem mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden müssen, hat die EUAA ein Netz für Schulungen zuständiger nationaler Kontaktstellen (Training NCP) aufgebaut. Die Training NCP werden von den Mitgliedstaaten als Verbindungsstellen ihrer jeweiligen Verwaltungen benannt und bündeln die Kommunikation zwischen anderen nationalen Stellen und der EUAA über schulungsrelevante Themen. Da auch die assoziierten Staaten an den Schulungsmaßnahmen der EUAA teilnehmen, werden

⁽¹²⁾ Akkreditierung bedeutet, für etwas offiziell anerkannt oder zugelassen zu werden bzw. etwas offiziell anzuerkennen oder zuzulassen.





sie ebenfalls durch Trainings NCP vertreten. Die Training NCP nehmen zwei Kernfunktionen wahr:

- Unterstützung der EUAA bei der Verwaltung und Entwicklung des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich und anderer Schulungsmaßnahmen
- Unterstützung der EUAA bei der kontinuierlichen Umsetzung des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich und anderer Schulungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten

Das Mandat der Training NCP, in dem ihre Funktion und ihre Zuständigkeiten im Einzelnen beschrieben werden, wird vom TPDC festgelegt.

Die Training NCP kommen regelmäßig zusammen, um über Schulungsangelegenheiten zu sprechen und einen Beitrag zur Ermittlung des Schulungsbedarfs zu leisten.

2.7. Beratungs- und Arbeitsgruppen

Eine der zentralen Stärken des Schulungskonzepts der EUAA liegt in der Einbeziehung von Fachkenntnissen aus den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten, denen die Schulungen im Wesentlichen zugutekommen, in alle Prozesse im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung, Durchführung und Evaluierung der EUAA-Schulungen. Als Organisation fördert die Agentur im Rahmen des Beirats den offenen Dialog mit Interessenträgern der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus arbeiten weitere Expertengruppen oder -gremien unmittelbar mit dem TPDC zusammen (vgl. Abbildung 2).



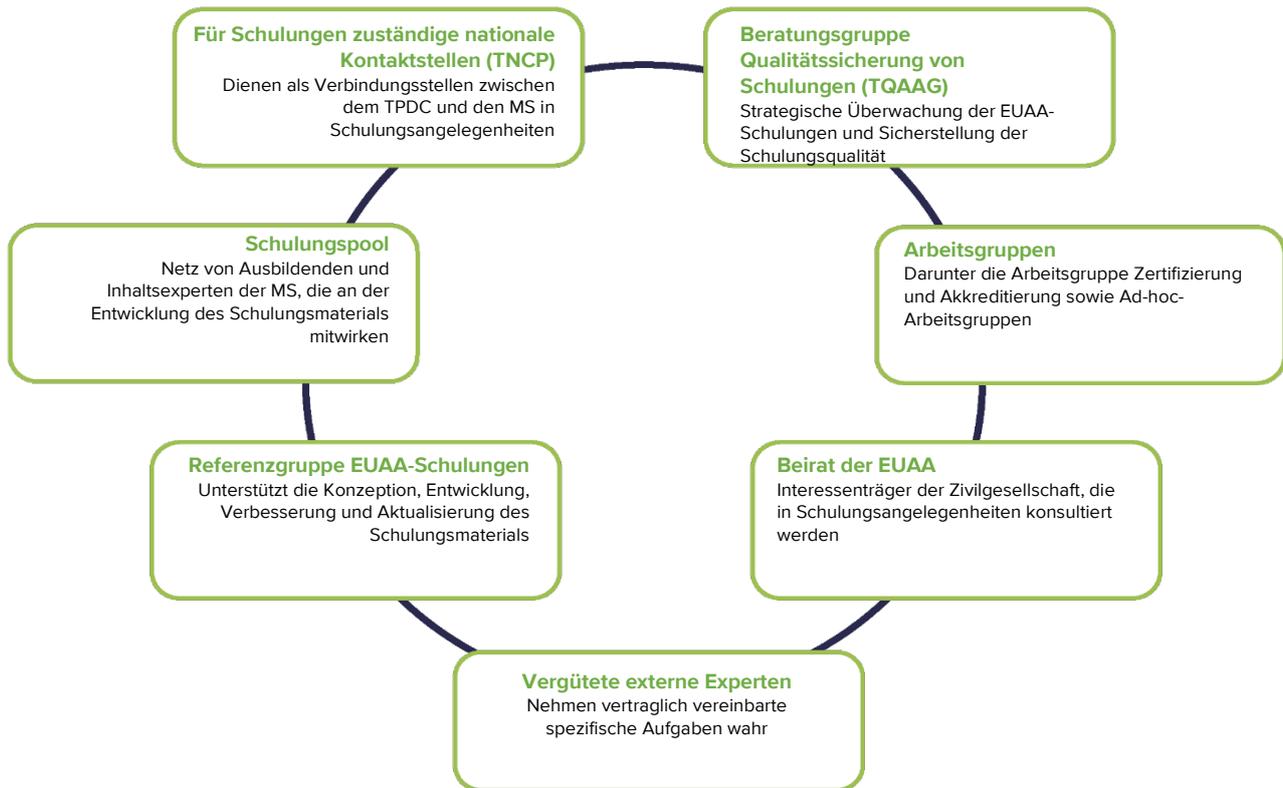


Abbildung 2: Beratungs- und Arbeitsgruppen

2.7.1. Referenzgruppe Schulungen

Die Agentur hat eine EUAA-Referenzgruppe Schulungen eingerichtet, in deren Rahmen sie im Schulungsbereich mit maßgeblichen Interessenträgern zusammenarbeitet. Die Referenzgruppe setzt sich unter anderem aus Vertretern der Europäischen Kommission, des UNHCR, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und gegebenenfalls der Gerichte zusammen. Die Referenzgruppe unterstützt die EUAA bei der Konzeption, Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung ihres Schulungsmaterials und überprüft dessen Inhalte. Durch die Zusammenarbeit mit der Referenzgruppe fördert die EUAA zudem das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen EU-Akteuren, um die Kohärenz und Übereinstimmung des Schulungsmaterials mit den Standards der internationalen und europäischen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung weiter zu verbessern.

Das Mandat der EUAA-Referenzgruppe Schulungen, in dem ihre Funktion und ihre Zuständigkeiten im Einzelnen beschrieben werden, wird vom TPDC festgelegt.





2.7.2. Beratungsgruppe Qualitätssicherung von Schulungen (TQAAG)

Die Beratungsgruppe Qualitätssicherung von Schulungen (Training Quality Assurance Advisory Group – TQAAG) ist die oberste Instanz für die strategische Überwachung der Schulungsmaßnahmen der EUAA und die Sicherstellung der Schulungsqualität in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe arbeiteten ihre Mitglieder eng mit ihren jeweiligen Training NCP zusammen.

Die TQAAG setzt sich aus je einem leitenden Bediensteten der nationalen Verwaltungen zusammen. Ihre Mitglieder werden von den einzelnen Mitgliedstaaten bestellt und sind befugt, ihre jeweilige nationale Verwaltung zu vertreten und in deren Namen Entscheidungen zu treffen.

Die TQAAG kommt mindestens einmal jährlich zusammen, um die Berichte über die Schulungsstandards zu prüfen. Die Gruppe berücksichtigt alle Indikatoren für die Qualität der Schulungen sowie etwaige aufkommende Probleme und richtet Empfehlungen an das TPDC. Die TQAAG zieht statistische Daten und qualitative Informationen über die folgenden Elemente heran:

- Rückmeldungen der Lernenden und Auszubildenden sowie Überwachungs- und Evaluierungsberichte;
- Registrierungen und Rücktritte;
- Beschwerden über Schulungen und Einsprüche gegen Bewertungen;
- Bewertungen (einschließlich der Bewertungen für die Anerkennung früherer Lernerfahrungen (RPL)), Noten, Zertifizierungen und Qualifikationen.

Die TQAAG verfasst Jahresberichte, die auf der Website der EUAA veröffentlicht werden.

Die Gruppe kann Ad-hoc-Gremien bilden, um bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise die regelmäßige Überprüfung, zu unterstützen (vgl. Abschnitt 12).

Das Mandat der TQAAG, in dem ihre Zusammensetzung und Funktion sowie die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder im Einzelnen beschrieben werden, wird vom TPDC festgelegt.

2.7.3. Schulungspool der EUAA

Um im Rahmen ihres dezentralen Schulungssystems kohärente Qualitätsstandards umzusetzen, hat die EUAA einen Pool von Asyl- und Aufnahmeexperten der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten aufgebaut, die an der Konzeption, Entwicklung, Durchführung und Beurteilung der EUAA-Schulungen mitwirken.

Die an der Entwicklung des Schulungsmaterials beteiligten Experten der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten werden auf der Grundlage der bei der Training NCP eingegangenen Ernennungsanträge ausgewählt. Das Auswahlverfahren wird von der Leitung des TDDS durchgeführt. Nach ihrer Auswahl werden die Experten in den Schulungspool aufgenommen





und können auch an der Durchführung bestimmter Teile der EUAA-Schulungen zu in ihren Fachbereich fallenden Themen mitwirken.

Die an der Durchführung von EUAA-Schulungen beteiligten Experten der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten können zur Unterstützung der Durchführung von Schulungen im Rahmen der Einsatzpläne und direkten Schulungseinsätze entsandt werden, die Teil der Tätigkeiten der Agentur sind.

Die Aufnahme in diesen Pool und die in dessen Rahmen durchgeführten Tätigkeiten unterliegen den in Abschnitt 8 dargelegten Strategien und Verfahren. Das Mandat des Schulungspools, in dem die Funktion und die Zuständigkeiten der in den Pool aufgenommenen Experten im Einzelnen beschrieben werden, wird vom TPDC im Benehmen mit den Training NCP festgelegt.

Die EUAA veranstaltet mindestens einmal jährlich eine Konferenz der Ausbildenden und Experten, die diesen als Forum für Diskussionen über Schulungsangelegenheiten und geplante Aktualisierungen des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich dient.

2.7.4. Vergütete externe Experten

Werden zur Unterstützung bestimmter Funktionen innerhalb des TPDC Fachkenntnisse benötigt, werden vergütete externe Experten vertraglich mit spezifischen Aufgaben betraut. Die Auswahl der vergüteten externen Experten erfolgt im Wege der auf der Website der EUAA beschriebenen Beschaffungsverfahren.





3. Konzeption und Genehmigung von Schulungen

3.1. Schulungsbedarf

Die Entscheidung über die Entwicklung von Schulungsmodulen wird auf der Grundlage des Bedarfs der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten, der Erfordernisse der Einsatzplanung und der Maßnahmen getroffen, die die EUAA zur Erfüllung ihres Mandats durchführt. Der TLRAS nimmt die Analyse des Schulungsbedarfs auf der Grundlage einer Standardmethode vor.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jährlichen Konsultationen mit den Training NCP und unter Einbeziehung der Lernenden schlägt die EUAA mögliche Themen für die Entwicklung von Schulungen vor. Die Analyse des Schulungsbedarfs wird vor dem Hintergrund des aktuellen Gegenstandsbereichs des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich sowie bestehender Schulungslücken betrachtet.

Unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise bei einem dringenden operativen Bedarf, können möglicherweise alternative Methoden für die Ermittlung des Schulungsbedarfs herangezogen werden.

3.2. Konzeption und Entwicklung der Schulungsmodule und -kurse der EUAA

Die Konzeption, Entwicklung und Genehmigung der EUAA-Schulungen erfolgt im Rahmen eines strukturierten Prozesses, in den ein breites Spektrum interner und externer Fachkenntnisse einfließt und in dem auch Rückmeldungen der Lernenden und die Ergebnisse der Schulungsevaluierungen berücksichtigt werden.

Die Konzeption eines neuen Schulungsmoduls oder Kurses ist ein Prozess, in dessen Verlauf Inhaltsexperten in Zusammenarbeit mit Experten für die Konzeption von Schulungen interaktives Schulungsmaterial erarbeiten, das darauf abzielt, den Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fachwissen auf hohem Niveau zu vermitteln. Der Prozess wird in Abbildung 3 dargestellt.

3.2.1. Konzeption der Schulungen

Wurde entschieden, ein neues Modul oder einen neuen Kurs zu entwickeln, bildet die Leitung des TDDS im Benehmen mit den Leitungen der übrigen Bereiche eine erste Gruppe, deren Mitglieder über die für die Erstellung des für die Modulkonzeption maßgeblichen Lehrplans erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Leitung des TDDS bestimmt einen Koordinator





für die Modulkonzeption, der über Fachkenntnisse im Themenbereich des Moduls verfügt und den Konzeptions- und Entwicklungsprozess koordiniert.

Die Schulungen werden so konzipiert, dass sie den beruflichen Aufgaben entsprechen, die Lernenden motivieren und die bestmögliche Nutzung der Schulungsressourcen sowie den Einsatz von Blended-Learning-Methoden ermöglichen.

Die Entwicklungsgruppe erstellt einen ersten für die Modulkonzeption maßgeblichen Lehrplan und zieht hierfür das zu diesem Zweck vom TDDS entwickelte Muster sowie die beruflichen und Ausbildungsstandards des ESQF heran.

Der erste für die Modulkonzeption maßgebliche Lehrplan wird von den zuständigen Bereichen geprüft und von der Leitung des ARTU genehmigt.



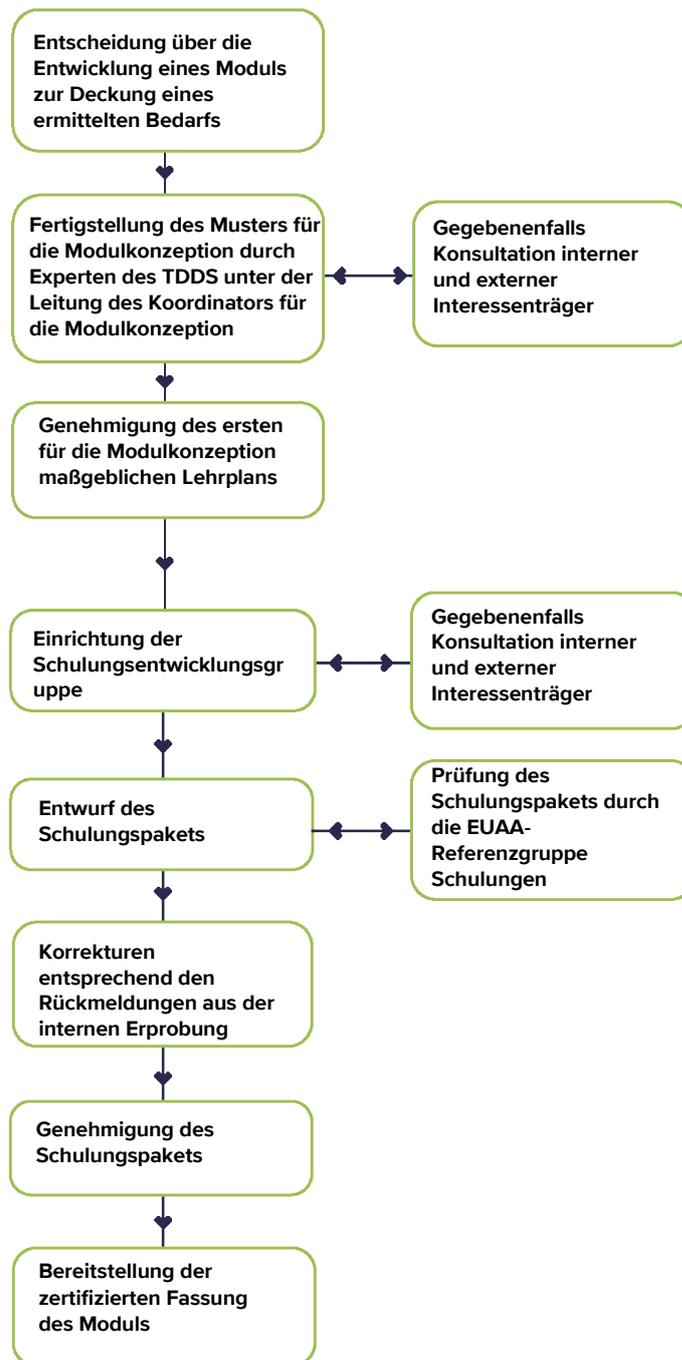


Abbildung 3: Konzeption und Entwicklung der Schulungsmodule und -kurse der EUAA

3.2.2. Abstimmung auf die Qualifikationsrahmen

Die Lernergebnisse der Module werden auf den ESQF für die Niveaus 4, 5, 6 oder 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) abgestimmt. Die Schulungen werden so konzipiert, dass sie den beruflichen Anforderungen gemäß den im ESQF beschriebenen beruflichen Standards für Asyl- und Aufnahmebeamte entsprechen.



Wird die EUAA-Schulung akkreditiert (vgl. Abschnitt 7.6.4), können für die Module Leistungspunkte vergeben werden.

3.2.3. Bewertungen

Die Bewertungen der Lernerfolge müssen fair, zuverlässig, transparent und kohärent sein und erkennen lassen, in welchem Maße die angestrebten Lernergebnisse erreicht wurden. Für jedes Modul werden eigene Bewertungen konzipiert, die einen internen Test durchlaufen, bevor sie für die Zertifizierung der von den Lernenden erzielten Lernergebnisse verwendet werden.

3.2.4. Lernmethode

Die EUAA verfolgt bei der Konzeption ihrer Schulungen einen Blended-Learning-Ansatz. In jedem Modul kommt eine Auswahl von Methoden zum Einsatz, die das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse erleichtern. Zu diesen Methoden zählen unter anderem E-Learning, szenariobasiertes Lernen, Präsenzlernen und Lernen am Arbeitsplatz. Im Rahmen der Lernmethoden sollte eine gewisse Flexibilität der Durchführungsmethoden vorgesehen werden, um die Durchführung im Rahmen von Einsatzplänen zu ermöglichen (vgl. Abschnitt 4.3).

3.2.5. Entwicklung der Schulungen

Nach der Genehmigung des für die Modulkonzeption maßgeblichen Lehrplans fordert die Leitung des TDDS die EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten über die Training NCP auf, Experten für die Entwicklung des Schulungsmaterials vorzuschlagen. Nach ihrer Auswahl und Ernennung werden die Experten in den EUAA-Schulungspool aufgenommen (vgl. Abschnitt 2.7.3). Anschließend beruft der Koordinator für die Modulkonzeption die Entwicklungsgruppe ein, wobei auch weitere Bedienstete des TDDS oder andere interne oder externe Experten hinzugezogen werden können.

Die Mitglieder der Gruppe haben zu jedem Zeitpunkt des Entwicklungsprozesses die Möglichkeit, über den Koordinator für die Modulkonzeption Empfehlungen der EUAA-Referenzgruppe Schulungen einzuholen.

Die Schulungsentwicklungsgruppe erstellt ein Schulungspaket, das Folgendes umfassen kann:

- das Schulungsmaterial;
- ein Ausbilderhandbuch;
- einen Katalog von Bewertungsaufgaben, Benotungskriterien und Vorlagen für die mit der Benotung erteilten Rückmeldungen;
- ein Schulungshandbuch für die Lernenden.

Nach der Fertigstellung des Schulungspakets wird das Material der EUAA-Referenzgruppe Schulungen zur Überprüfung vorgelegt. Anschließend wird das Schulungsmaterial unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Gruppe fertiggestellt.



3.2.6. Konfliktlösung

Kommt es zu Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern der Schulungsentwicklungsgruppe oder zwischen der Schulungsentwicklungsgruppe und der EUAA-Referenzgruppe Schulungen, die von den Experten oder Gruppen nicht beigelegt werden können, legt der Koordinator für die Modulkonzeption die Angelegenheit der Leitung des ARTU vor, die im Benehmen mit der Leitung des Zentrums über eine Lösung entscheidet.

3.2.7. Operative Schulungen

Die EUAA-Schulungen werden auch im Zusammenhang mit der operativen Unterstützung durchgeführt. Dabei wird weitestmöglich der oben beschriebene Konzeptions- und Entwicklungsprozess eingehalten. Wird das Schulungsmaterial jedoch an die spezifischen nationalen Gegebenheiten eines Landes angepasst, mit dem die EUAA einen Einsatzplan vereinbart hat, wird das Einsatzland in Titel und Zielsetzung der betreffenden Module konkret genannt.

3.3. Konzeption von Programmen

Programme haben schwerpunktmäßig eine Reihe von beruflichen Aufgaben und Zuständigkeiten zum Gegenstand, die in den mit dem ESQF verknüpften beruflichen Standards beschrieben werden, und behandeln diese in einem kohärenten Modulpaket. Im Rahmen eines Programms wird eine vollständige Qualifikation erworben. Für die Programme werden die folgenden Elemente festgelegt:

- Lernergebnisse des Programms;
- Bewertungsstrategie des Programms, in deren Rahmen die Module in einer für die Lernenden nachvollziehbaren Weise bewertet werden;
- Lernstrategie des Programms, in der festgelegt ist, wie die Lernenden das Programm absolvieren, und in der die Pflicht- und Wahlmodule aufgeführt sind;
- mit dem Programm verbundene Qualifikation.

Programme können auch das Lernen am Arbeitsplatz einschließen.

3.4. Abschließende Genehmigung neuer Schulungsmodule und Programme

Nach der Fertigstellung eines neuen Moduls verfasst der Koordinator für die Modulkonzeption einen Bericht, den er den Leitungen des Referats und des Zentrums zur Genehmigung vorlegt. Anschließend wird das Schulungsmodul in das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich aufgenommen und kann in die Programme der EUAA einbezogen werden.

Schulungsprogramme werden nach ihrer Fertigstellung den Leitungen des Referats und des Zentrums zur Genehmigung vorgelegt. Nach ihrer Genehmigung werden sie als genehmigte Programme in das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich aufgenommen. Die



Leitung des QAAS lässt das Programm dem Akkreditierungsprozess unterziehen, der den mit der zuständigen externen Akkreditierungsstelle vereinbarten Verfahren entspricht.

Genehmigte Module und Programme werden im Schulungskatalog der EUAA veröffentlicht.

3.5. Übersetzung des Schulungsmaterials

Das Schulungsmaterial für das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich wird in englischer Sprache verfasst und kann von der Agentur in die Landessprachen der EU-Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder sowie – mit Blick auf die Zusammenarbeit der EUAA mit Drittländern – je nach Bedarf in andere Sprachen übersetzt werden.

3.6. Dringender Schulungsbedarf

Um einen dringenden Schulungsbedarf zu decken, können die oben beschriebenen Verfahren beschleunigt werden. In diesem Fall kann die Leitung des TDDS die Schulung erst zu einem späteren Zeitpunkt dem vollständigen Entwurfsverfahren unterziehen lassen und in das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich aufnehmen.



4. Durchführung der Schulungen

Schulungen sind für die Erfüllung des Mandats der EUAA von entscheidender Bedeutung (vgl. Abschnitt 1.1). Die EUAA-Schulungen der EUAA werden unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur zur Unterstützung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt. In diesem Zusammenhang stützt sich die EUAA auf Schulungen für Auszubildende. Die aus dem Schulungspool ausgewählten Auszubildenden der EUAA führen Schulungen für nationale Auszubildende durch, die ihrerseits unter Anleitung der für die Durchführung von Schulungen zuständigen Kontaktstellen (Training Delivery Focal Points) der EUAA Schulungen für andere Bedienstete der nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden durchführen. Auf diese Weise sorgt die Agentur für einen Multiplikatoreffekt und erreicht eine größtmögliche Wirkung der EUAA-Schulungen auf nationaler Ebene.

Des Weiteren werden die EUAA-Schulungen im Rahmen operativer Tätigkeiten durchgeführt, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen, deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang werden die Schulungen von internen Auszubildenden der EUAA sowie von entsandten Experten der Mitgliedstaaten durchgeführt, die aus dem Schulungspool der EUAA ausgewählt werden. Dabei prüft und gewährleistet die EUAA, dass alle an den Asyl-Unterstützungsteams teilnehmenden Experten die für ihre Aufgaben und Funktionen erforderliche Schulung abgeschlossen haben. Zudem hat sie die Möglichkeit, den Experten im Vorfeld oder unmittelbar vor der Entsendung eine Schulung zuteilwerden zu lassen, die speziell auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat zu leistende operative und technische Unterstützung abgestimmt ist.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Ausbaus der Kapazitäten im Zusammenhang mit der Unterstützung für die außenpolitischen Aspekte des CEAS EUAA-Schulungen für Bedienstete von Behörden in Drittstaaten durchgeführt. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der EUAA-Verordnung sowie den mit den Behörden der betreffenden Drittstaaten getroffenen Vereinbarungen, die Teil der mit diesen Staaten vereinbarten Fahrpläne sind.

Schließlich können Auszubildende aus dem Schulungspool der EUAA an anderen Schulungen mitwirken, die im Rahmen des Mandats der Agentur durchgeführt werden, beispielsweise in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern wie Frontex oder dem UNHCR. Schulungsveranstaltungen, die nicht Teil des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich sind, unterliegen nicht allen Qualitätssicherungsverfahren.

4.1. Organisation der Schulungen für Auszubildende

Die EUAA organisiert Schulungen für Auszubildende zu bestimmten Modulen oder Modulthemen. Die Agentur entwickelt im Benehmen mit den Training NCP einen jährlichen Schulungsplan für die Auszubildenden, der jeweils am Jahresende angenommen und auf der Website der EUAA veröffentlicht wird.



Der Schulungsbedarf der Auszubildenden wird im Wege eines interaktiven Prozesses gemeinsam mit den Training NCP der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten ermittelt. Der TLRAS konsultiert die Training NCP halbjährlich, um deren Bedarf an Schulungen für Auszubildende zu ermitteln. Die EUAA organisiert die Schulungen für Auszubildende auf der Grundlage des bei diesen Konsultationen ermittelten Bedarfs (die Verfahren für die Auszubildenden der EUAA werden in Abschnitt 8 beschrieben).

In Ausnahmefällen kann die EUAA aufgrund eines festgestellten Bedarfs die Organisation einer regionalen oder nationalen Schulung für Auszubildende durch einen EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Staat genehmigen, wenn dies von dem betreffenden EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Staat beantragt wird. Diese Veranstaltungen sollten allen EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten offenstehen.

Die EUAA hat die Möglichkeit, weitere Schulungen für Auszubildende zu organisieren, wenn im Laufe des Jahres ein Bedarf entsteht und ausreichende Ressourcen für die Durchführung der Schulungen verfügbar sind.

4.2. Organisation nationaler Schulungen

Der Länderkoordinator legt die jeweils auf nationaler und regionaler Ebene durchzuführenden Schulungen im Benehmen mit der jeweiligen Training NCP fest.

Die Training NCP organisiert die Durchführung der nationalen Schulung über das Lernmanagementsystem (Learning Management System – LMS) in Übereinstimmung mit einem vom TPPS festgelegten Standardverfahren.

4.3. Organisation operativer Schulungen

Der Länderkoordinator entwickelt einen Schulungsplan oder Reihen von Schulungsplänen, um den Schulungsbedarf hinsichtlich der im Rahmen eines Einsatzplans wahrzunehmenden Pflichten und Aufgaben zu decken.

Angesichts der unterschiedlichen operativen Kontexte können die Schulungsmethoden je nach Bedarf angepasst werden, indem beispielsweise der Einsatz von E-Learning, Webinaren, Präsenzveranstaltungen, praktischen Übungen und Coachings variiert wird. Jedoch müssen zertifizierte operative Schulungen den für alle anderen zertifizierten Schulungen innerhalb des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich geltenden Qualitätsstandards entsprechen. Bei der Konzeption der Module wird die Durchführung operativer Schulungen berücksichtigt (vgl. Abschnitte 3.2.3 und 3.2.7).

Wie in Abschnitt 3.6 beschrieben, können gegebenenfalls aufgrund eines im Rahmen der Einsatzpläne ermittelten Bedarfs in einem beschleunigten Verfahren neue Module konzipiert werden.

Angesichts ihrer Besonderheiten werden operative Schulungen von internen Auszubildenden der EUAA sowie von entsandten Auszubildenden der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten durchgeführt, die von externen Experten mit umfassenden Fachkenntnissen über die





betreffenden Themen unterstützt werden. Häufig wirken Vertreter der an dem Einsatz beteiligten nationalen Behörden, internationalen Organisationen oder EU-Einrichtungen als Referenten an den operativen Schulungen mit.

Dies gilt auch für Schulungen, die im Rahmen des Ausbaus der Kapazitäten im Zusammenhang mit der Unterstützung für die außenpolitischen Aspekte des CEAS für Bedienstete von Behörden in Drittstaaten durchgeführt werden, sowie für Ad-hoc-Schulungspläne.





5. Lernpfade der EUAA in einem an den Lernenden orientierten Ansatz

Die EUAA fördert einen an den Lernenden orientierten Ansatz, bei dem die Lernenden eine aktive Rolle übernehmen. Dieser Ansatz wird während des gesamten Lernzyklus verfolgt, von der Ermittlung des Trainingsbedarfs über die Konzeption und Entwicklung der Schulungen bis hin zu deren Durchführung und Evaluierung. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bediensteten der unterschiedlichen Organisationen in den einzelnen Staaten unterschiedliche Pflichten und Aufgaben wahrnehmen, die von der Größe und dem Mandat der Organisation und einer Reihe weiterer Faktoren abhängig sind.

Des Weiteren fördert die EUAA die fortlaufende berufliche Weiterbildung, stellt entsprechende Angebote bereit und berücksichtigt die bisherige Lern- und Berufserfahrung.

Diese Grundsätze stützen den von der Agentur verfolgten Lernansatz, flexible Lernpfade zu schaffen, sodass die Lernenden die Schulungen absolvieren können, die unmittelbar ihrem individuellen Lernbedarf entsprechen.

5.1. Europäisches Schulungsprogramm für den Asylbereich

Das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich ist eines der Praxisinstrumente der EUAA, mit denen ein Beitrag zur wirksamen Umsetzung des CEAS geleistet wird, und deckt alle Themenbereiche des internationalen Schutzes ab. Das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich beinhaltet aufgaben- und themenorientierte Module. Die einzelnen Module sind so konzipiert, dass sie bestimmten beruflichen Standards für Asyl- und Aufnahmebeamte gemäß dem ESQF entsprechen. Das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich berücksichtigt den Lernbedarf der Bediensteten von Behörden der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten, der im Rahmen der EUAA-Einsatzpläne entsandten Bediensteten sowie der an anderen EUAA-Schulungsmaßnahmen teilnehmenden Bediensteten.

Bei der Konzeption der Module des europäischen Schulungsprogramms für den Asylbereich wird sichergestellt, dass die Lernenden nicht an Schulungen teilnehmen müssen, die für sie nicht relevant sind, dass Schulungen nicht wiederholt werden und dass frühere Lernerfahrungen (vgl. Abschnitt 7.5) berücksichtigt werden können. Sie basiert auf einem Blended-Learning-Ansatz, in dessen Rahmen eine Reihe von Lernmethoden eingesetzt wird, darunter:

- E-Learning, das den Lernenden eine gewisse Flexibilität hinsichtlich ihrer Zeiteinteilung im Lernprozess ermöglicht. Bei den Lernenden handelt es sich in der Regel um Bedienstete der Asyl- und Aufnahmebehörden, die ihre Lernaktivitäten mit ihren beruflichen Pflichten vereinbaren müssen;





- Präsenzs Schulungen, bei denen das Peer-Learning gefördert wird;
- von Coaches unterstütztes Lernen am Arbeitsplatz, das anregende Lernumgebungen bietet und die Lernmotivation fördert.

Im europäischen Schulungsprogramm für den Asylbereich sind die Module nach Themen organisiert. So können Module zu ähnlichen Aufgaben oder Themen für die Schulung von Auszubildenden sowie für die Evaluierung, Aktualisierung und Verbesserung zusammengefasst werden.

5.2. Flexible Lernpfade

Bei den Schulungsmodulen der EUAA handelt es sich um eigenständige, bewertete Lerneinheiten, mit denen mindestens eine Reihe angestrebter Lernergebnisse erzielt werden soll, die in unmittelbarem Zusammenhang zu beruflichen Standards stehen. Die Module unterscheiden sich in ihrem Umfang, d. h. den aufzuwendenden Stunden, und können zu Programmen zusammengestellt werden, für die EUAA-Lernleistungspunkte vergeben werden. Zudem können die Module nach Themenbereichen zusammengefasst werden.

Die Lernpfade werden gemeinsam mit den Training NCP festgelegt. Der Länderkoordinator des TPPS setzt sich mit den Training NCP in Verbindung, um die konkreten Pflichten und Aufgaben sowie die entsprechenden beruflichen Standards zu ermitteln, die im nationalen Kontext verlangt werden. Alternativ evaluiert der Länderkoordinator einen Einsatzplan und legt den Lernpfad anhand der darin aufgeführten Pflichten und Aufgaben fest.

Mit Unterstützung des TDDS schlägt der Länderkoordinator der betreffenden Training NCP und der Leitung des TPPS einen Lernpfad zum Abgleich mit dem nationalen Lernbedarf oder den Anforderungen des Einsatzplans vor. Nach der Überprüfung wird der Lernpfad den Leitungen des QAAS, des ARTU und des TLMU zur Genehmigung vorgelegt.

An den Lernenden orientierter Ansatz

Den Lernenden selbst kommt bei ihren Lern- und Entwicklungserfahrungen eine zentrale Rolle zu, und die Agentur hat sich zum Ziel gesetzt, ein sicheres, inklusives Lernumfeld zu schaffen, in dem erwachsene Lernende unter der Anleitung fachkundiger Moderatoren lernen, Problemstellungen untersuchen und über Herausforderungen in der Praxis diskutieren können. Im Mittelpunkt des aktiven Lernansatzes steht ein Lernumfeld, das den Lernenden Anregung und Gelegenheit bietet, mit anderen Fachkräften aus der Praxis Probleme zu erörtern und Erfahrungen auszutauschen. Des Weiteren ist es wichtig, dass allen Lernenden gleichermaßen die Möglichkeit geboten wird, an den Lernerfahrungen teilzuhaben, und sie Gelegenheit erhalten, zur fortlaufenden Entwicklung und Verbesserung der Qualität der EUAA-Schulungen beizutragen.





5.2.1. Teilnahme

Es wird erwartet, dass die Lernenden an allen verpflichtenden Lernaktivitäten teilnehmen, bevor sie die Bewertungen absolvieren. Mit dieser Strategie soll sichergestellt werden, dass die Lernenden bei der Bewertung schlecht abschneiden. Es ist jedoch auf die in Abschnitt 7.5 beschriebenen Verfahren zur Anerkennung früherer Lernerfahrungen hinzuweisen, die es den Lernenden ermöglichen, die Anrechnung ihrer bisherigen Lernleistungen zu beantragen.

5.2.2. Rückmeldungen der Lernenden zu den Schulungen

Die Lernenden werden am Ende jedes Lernmoduls aufgefordert, Rückmeldungen zu ihrer Lernerfahrung abzugeben. Zum Abschluss der Programme wird um umfassendere Rückmeldungen gebeten. Die Rückmeldungen werden direkt über das LMS eingereicht, und die Lernenden werden ersucht, sich ehrlich und ausführlich zu einer Reihe von Themen zu äußern. Hierzu zählen unter anderem das Schulungsmaterial, die Lernressourcen, die Durchführung der Schulung und die ihnen zur Verfügung stehenden Unterstützungsdienste. Ziel ist es, Beiträge zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Schulung einzuholen. Die Rückmeldungen werden vertraulich behandelt, und die Antworten werden zusammengeführt, um zu evaluieren, ob die einzelnen Module und Programme den Qualitätssicherungsstandards entsprechen, ohne dabei einzelne Lernende zu identifizieren.

Den an der Konzeption, Entwicklung und Durchführung der Schulungen beteiligten Personen werden die Rückmeldungen der Lernenden in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

5.2.3. Mitwirkung der Lernenden an Maßnahmen zur Überprüfung der Schulungen

Die Meinungen der Lernenden sind für die umfassenderen, systematischen Überprüfungen der Schulungen von entscheidender Bedeutung – etwa für die regelmäßigen Überprüfungen, in deren Rahmen ermittelt wird, inwieweit die Schulungen Wirkung zeigen und ihrem Zweck gerecht werden, zur Erfüllung des Mandats der Agentur beizutragen.

5.2.4. Lernende mit besonderen Bedürfnissen

Die EUAA ist bestrebt, ein inklusives Lern- und Bewertungsumfeld zu bieten. Daher bemüht sie sich darum, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Teilhabe von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen an allen Lern- und Bewertungsaktivitäten zu ermöglichen.

Die besonderen Bedürfnisse der Lernenden sollten der EUAA bei der Registrierung bzw. in Fällen, in denen die Bedürfnisse während der Schulungsveranstaltung entstehen, schnellstmöglich mitgeteilt werden.

5.2.5. Beschwerden über Schulungen

Die EUAA bemüht sich darum, dass ihre Schulungen kontinuierlich ihren Qualitätssicherungsstandards entsprechen. Ihr ist jedoch bewusst, dass gelegentlich Probleme auftreten können. Daher können Lernende Beschwerden einreichen, um ihre





deutliche oder anhaltende Unzufriedenheit mit Aspekten der Qualität der Schulungsmaßnahmen der EUAA zum Ausdruck zu bringen und spezifische Abhilfemaßnahmen zu fordern.

Die Agentur nimmt Beschwerden über Schulungen ernst, und die Lernenden können Beschwerden über jedes denkbare Problem im Zusammenhang mit den Schulungen der EUAA einreichen. Diese Probleme können beispielsweise die folgenden Aspekte betreffen:

- die Qualität oder den Standard der von der EUAA oder in ihrem Namen erbrachten Leistungen;
- die Qualität der Schulungseinrichtungen oder -ressourcen;
- das Versäumnis der EUAA, ein in diesem Dokument beschriebenes Verwaltungsverfahren einzuführen oder umzusetzen;
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex für die Teilnehmenden der EUAA-Schulungen.

Die Lernenden sollten Probleme und Bedenken zunächst mit den Ausbildenden/Coaches besprechen, um eine rasche Lösung herbeizuführen.

Sind die Lernenden mit dem Ergebnis nicht zufrieden oder möchten sie aus irgendeinem Grund das Thema nicht gegenüber den Ausbildenden oder Coaches ansprechen, können sie eine formale Beschwerde über die Schulung an das TPDC richten, in der sie die Art ihrer Beschwerde und die gewünschte Abhilfemaßnahme darlegen.

Die Agentur bearbeitet Beschwerden im Rahmen des vom TPDC festgelegten Verfahrens und ist bemüht, die angesprochenen Probleme zeitnah und zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen.

5.2.6. Verhaltensstandards

Die EUAA ist bestrebt sicherzustellen, dass bei allen ihren Schulungstätigkeiten alle Beteiligten, seien es Bedienstete, Inhaltsexperten, Mitglieder der Beratungsgruppen, nationale Auszubildende oder Teilnehmende der EUAA-Schulungen, den höchsten Verhaltensstandards entsprechen. Insbesondere muss ein sicheres, inklusives und von einem respektvollen Umgang geprägtes Lernumfeld gewährleistet sein, in dem Belästigung und Diskriminierung keinen Platz haben. Des Weiteren muss das Schulungsmaterial den Grundrechtsprinzipien entsprechen und in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst sein.

Aus diesem Grund müssen sich alle an den EUAA-Schulungen beteiligten Personen an den vom TPDC erarbeiteten Verhaltenskodex für die Teilnehmenden halten.

Da das Schulungskonzept der EUAA auf der Schulung von Auszubildenden beruht, welche die EUAA-Schulungen in ihren jeweiligen Organisationen durchführen, unterliegen die Auszubildenden und Lernenden während der Schulung unter Umständen auch den Verhaltensregeln ihrer Organisation.





6. Bewertung des Lernerfolgs

Bewertungen sind ein wichtiger Bestandteil des Schulungs- und Lernprozesses. Gut konzipierte Bewertungen ermöglichen es den Lernenden, zu zeigen, dass sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die EUAA führt präzise und zuverlässige Bewertungen durch, die ein wesentliches Element eines glaubwürdigen Zertifizierungs- und Akkreditierungssystems sind. Die Bewertung der Lernenden, die an Schulungs- und Lernaktivitäten der EUAA teilnehmen, ist fair, gründlich und transparent und entspricht den ethischen Standards.

6.1. Entscheidung über die Durchführung von Bewertungen

Alle Schulungsmodule sind so konzipiert, dass sie auch Bewertungen einschließen. Über die Durchführung von Bewertungen auf nationaler Ebene entscheiden die jeweiligen Mitgliedstaaten. Unter Umständen können die Lernenden selbst entscheiden, ob sie an Bewertungen teilnehmen, wobei sie jedoch bei ihrer Registrierung darauf hingewiesen werden, dass sie nur dann einen Leistungsnachweis erhalten, wenn sie sich der Bewertung unterziehen. In diesem Fall müssen die Lernenden bereits zu Beginn erklären, dass sie an der Bewertung teilnehmen möchten, sodass die für die Bewertung erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

6.2. Bewertungsverfahren

Die Verfahren der einzelnen Bewertungen sind in den Bewertungsanweisungen für die jeweiligen Module dargelegt. Wenn die Lernenden für ein Lernprogramm registriert werden, wird ein Bewertungsplan erstellt, in dem die Zeitpunkte der Bewertungen aufgeführt sind. Diese Informationen werden allen Lernenden bei der Registrierung für ein Programm oder Modul zur Verfügung gestellt. Die Lernenden erhalten Informationen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Bewertungen sowie einen Bewertungsplan mit den Möglichkeiten für eine formative Evaluation. Darüber hinaus werden sie über die Benotungskriterien in Kenntnis gesetzt, sodass sie genau wissen, was von ihnen erwartet wird, um das Modul erfolgreich zu absolvieren. Über etwaige Änderungen des Bewertungsplans werden die Lernenden möglichst zeitnah informiert.

Alle schriftlichen Bewertungen werden auf elektronischem Wege eingereicht oder durchgeführt. Die praktischen Bewertungen finden in einer geeigneten Einrichtung oder einem Bewertungszentrum statt. Unter Umständen können sie auch im Rahmen elektronischer Konferenzen durchgeführt werden, sofern dies für die Lernenden keine Nachteile mit sich bringt.

In den vom Zentrum für Schulung und berufliche Weiterbildung festgelegten Bewertungsregularien wird im Einzelnen beschrieben, wie die Bewertungen vorgenommen werden und insbesondere welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, um die





Korrektheit des Bewertungsverfahrens zu gewährleisten, darunter auch Maßnahmen zur Sicherung der Aufgabenkataloge.

6.3. Bewerter und Bewertungsstandards

Die Bewerter verfügen über Fachkenntnisse in dem betreffenden Themenbereich und haben die EUAA-Schulung für Bewerter erfolgreich absolviert.

Die Agentur hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Bewertungsstandards zu gewährleisten:

- Die Leistung wird anhand eindeutiger Benotungskriterien bewertet, die vor der Durchführung der einzelnen Module bekannt gegeben werden. Alle Bewerter sind vollumfänglich mit den Inhalten, den Bewertungsaufgaben und dem Benotungsschema vertraut;
- die Bewertungsaufgaben geben den Lernenden die Möglichkeit, nachzuweisen, dass sie die mindestens verlangten Lernergebnisse erreicht oder, sofern dies möglich ist, die Mindestanforderungen übertroffen haben;
- wesentliche Lernergebnisse, d. h. Lernergebnisse, die für die Wahrnehmung beruflicher Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind, können als Kriterium für das Bestehen/Nichtbestehen gewertet werden; es kann auch verlangt werden, dass diese Lernergebnisse erreicht werden, um die Bewertung insgesamt zu bestehen. Ist dies der Fall, werden die Lernenden zu Beginn der Schulung darüber in Kenntnis gesetzt;
- alle Noten bleiben bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens vorläufig.

6.4. Überprüfung der Noten

Die EUAA führt interne Kontrollen ein, um die erteilten Noten zu überprüfen. Dabei werden die Bewertungen aller Lernenden, die ausgezeichnet abgeschnitten bzw. nicht bestanden haben, sowie ein Teil der bestandenen Bewertungen insgesamt überprüft. Der Überprüfer gleicht zudem die Notenverteilung mit den statistischen Normwerten für das Modul ab und ermittelt potenzielle Verzerrungen oder Probleme. Die Überprüfung der Noten erfolgt in einem anonymisierten Verfahren.

Sind Bewerter und Überprüfer im Hinblick auf die Benotung eines bestimmten Lernenden unterschiedlicher Meinung, versuchen sie, sich in einem Gespräch auf eine Note zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, erhält der Lernende die bessere Note.

Betrifft die Uneinigkeit die Noten mehrerer Lernender, findet ein Gespräch zwischen Bewerter/n, Überprüfer/n, Auszubildenden und der Kontaktperson für die Durchführung der Schulungen statt, die auch einen Vertreter des QAAS oder der Training NCP oder andere Personen hinzuziehen kann. Bei diesem Gespräch werden die Art des Problems, seine Auswirkungen und die Maßnahmen ermittelt, die kurz- oder langfristig ergriffen werden müssen, damit das Problem nicht erneut auftritt.

Alle Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens werden in einem Bericht zusammengefasst, der der TQAAG zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.





6.5. Bewertungsergebnisse

Die Ergebnisse der von den Bewertern und Überprüfern vorgenommenen Benotung werden den Lernenden mitgeteilt. Auf Antrag können die Noten – unter uneingeschränkter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen – auch an die Auszubildenden und die Training NCP weitergeleitet werden.

6.6. Erneute Bewertung

Bestehen Lernende eine Bewertung nicht, haben sie Anspruch auf eine einmalige erneute Bewertung. Die Lernenden erhalten vom Bewerter Rückmeldungen zu der nicht bestandenen Bewertung. Die erneute Bewertung findet möglichst zeitnah statt, wobei den Lernenden ausreichend Zeit einzuräumen ist, um ihren Lernrückstand aufzuholen.

Lernende, die nicht an einer Bewertung teilnehmen oder eine Antwort auf eine Bewertungsaufgabe nicht gemäß dem dafür vorgesehenen Zeitplan abgeben, erhalten die Benotung „nicht bestanden“, sofern ihnen keine Verlängerung gewährt wurde oder mildernde Umstände anerkannt wurden.

Eine erneute Bewertung ist nur für Lernende möglich, die eine Bewertung nicht bestanden haben. Eine erneute Bewertung zur Verbesserung der erteilten Note ist nicht zulässig.

Bestehen Lernende die erneute Bewertung nicht, müssen sie sich innerhalb eines Jahres nach der nicht bestandenen Bewertung erneut für das Modul registrieren und die Schulung wiederholen, bevor sie an weiteren Bewertungen teilnehmen.

6.7. Rücktritt von der Bewertung

Lernende, die bei der Registrierung angegeben haben, dass sie beabsichtigen, an der Bewertung teilzunehmen (vgl. Abschnitt 6.1), und später beschließen, nicht an Bewertungen teilzunehmen, sollten diese Entscheidung (mit einer Begründung zum Zwecke der Qualitätssicherung) innerhalb einer bestimmten Frist vorab bekanntgeben. Lernende, die nicht formal von der Bewertung zurückgetreten sind und nicht daran teilnehmen, erhalten die Benotung „nicht bestanden“, sofern sie nicht mildernde Umstände gemäß Abschnitt 6.9 dieses Dokuments geltend machen, die von der EUAA ordnungsgemäß akzeptiert werden.

6.8. Einsprüche gegen Bewertungen

Die Agentur führt ein Verfahren ein, in dessen Rahmen Lernende Einspruch gegen das Ergebnis einer Bewertung einlegen können, wenn

- im Bewertungsverfahren ein wesentlicher Fehler aufgetreten ist, durch den die Lernenden benachteiligt wurden;
- in der Bewertungsaufgabe ein wesentlicher Fehler enthalten war.





Es ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die Lernenden mit der erteilten Note nicht einverstanden sind, nicht als Einspruchsgrund gilt.

Einsprüche werden gemäß den vom TPDC festgelegten Verfahren bearbeitet. Wird einem Einspruch stattgegeben, werden in der diesbezüglichen Entscheidung die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen genannt. Gegebenenfalls werden die Akten der Lernenden aktualisiert.

Alle Einspruchsverfahren werden zum Zwecke der Qualitätssicherung und Überwachung erfasst.

6.9. Mildernde Umstände

Mildernde Umstände ⁽¹³⁾, aufgrund deren Lernende nicht an einer Bewertung teilnehmen können oder die ihre Leistung beeinträchtigen, sollten möglichst frühzeitig und vor den formalen Bewertungen oder den Abgabeterminen geltend gemacht werden. Gegebenenfalls sollten unabhängige schriftliche Nachweise vorgelegt werden.

Ist es aufgrund der Art der mildernden Umstände nicht möglich, diese vor der Bewertung geltend zu machen, sollte dies möglichst zeitnah nach der Bewertung erfolgen, wobei die verspätete Mitteilung zu begründen ist.

Soweit möglich, werden den Lernenden verlängerte Abgabefristen, ein Aufschub der Bewertung oder weitere Unterstützung gewährt, sofern ihnen daraus kein unbilliger Vorteil erwächst.

6.10. Spätere Abgabe und Fristverlängerung

Lernende, die aufgrund mildernder Umstände nicht in der Lage sind, schriftliche Antworten auf Bewertungsaufgaben innerhalb der vorgegebenen Frist abzugeben, sollten eine Fristverlängerung beantragen und entsprechende Nachweise vorlegen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird eine Fristverlängerung gewährt.

Ist ein begründeter Antrag auf eine spätere Abgabe oder Fristverlängerung nicht mit dem Zeitplan für die Bewertung und Überprüfung vereinbar, wird die Bewertung auf die nächstmögliche Gelegenheit verschoben, ohne dass eine Strafe verhängt wird.

6.11. Akademisches Verhalten und Plagiate

Die Agentur betrachtet akademisches Fehlverhalten als gravierenden Verstoß gegen die ethischen und beruflichen Standards. Die Lernenden können aufgefordert werden, bei der Abgabe ihrer schriftlichen Antworten auf Bewertungsaufgaben jeweils eine elektronisch

⁽¹³⁾ Mildernde Umstände sind definiert als Ereignisse oder Situationen, die von den Lernenden nicht zu verantworten sind und sich nachteilig auf die Teilnahme an den Bewertungen oder die erbrachten Leistungen auswirken. Hierzu zählen beispielsweise Erkrankungen, persönliche Umstände, Unfälle oder Vorfälle.





unterzeichnete Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass sie die abgegebenen Antworten selbst verfasst haben.

Besteht ein Verdacht auf akademisches Fehlverhalten, wird gemäß den vom TPDC festgelegten einschlägigen Verfahren vorgegangen.





7. Zulassung und Vorrücken der Lernenden, Anerkennung und Zertifizierung

7.1. Zugang zu EUAA-Schulungen

Die EUAA entwickelt und unterstützt ihre Schulungen gemäß ihrem in der EUAA-Verordnung verankerten Schulungsmandat. Die wichtigste Zielgruppe der EUAA-Schulungen sind daher Bedienstete der Asyl- und Aufnahmebehörden der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten. Einzelne Privatpersonen können sich nicht für die EUAA-Schulungen registrieren.

In Übereinstimmung mit der EUAA-Verordnung und den auf deren Grundlage geschlossenen Arbeitsvereinbarungen kann das TPDC auch anderen Interessengruppen Zugang zu den EUAA-Schulungen gewähren.

7.2. Registrierung

Die Registrierung für die EUAA-Schulungen erfolgt elektronisch.

Bei ihrem ersten Zugang zum LMS der EUAA müssen die Lernenden ihr Profil vervollständigen.

Für die Lernenden wird jeweils eine Akte angelegt, in der ihr Lernpfad verwaltet wird. Die Akten aller Lernenden werden im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und gemäß den jeweiligen Datenschutzhinweisen verwaltet.

Bei der Registrierung für ein Programm werden die Lernenden automatisch von den Schulungsmodulen des betreffenden Programms ausgenommen, die sie bereits absolviert haben. Sie haben aber dennoch Zugriff auf das Schulungsmaterial dieser Module, damit sie ihr Wissen auffrischen können, wenn sie dies wünschen.

Sobald sie für ein Programm registriert sind, können die Lernenden in Übereinstimmung mit Abschnitt 7.5 für die vorgesehenen Module eine Anerkennung früherer Lernerfahrungen (RPL) beantragen.

Bei der Registrierung für ein Programm müssen die Lernenden angeben, ob sie beabsichtigen, an der formalen Bewertung des Lernerfolgs teilzunehmen. ⁽¹⁴⁾

⁽¹⁴⁾ Wie in Abschnitt 6.1 dargelegt, ist die Teilnahme an den Bewertungen nicht für alle Lernenden obligatorisch. Die Entscheidung über die Teilnahme kann von der Training NCP für alle Lernenden getroffen werden. In manchen Fällen kann die Training NCP diese Entscheidung auch den Lernenden überlassen.





7.3. Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

Die Mindestzugangsvoraussetzungen werden in den einzelnen Modulen und Programmen festgelegt und in den Programmbeschreibungen bekanntgegeben.

Beantragt eine Training NCP im Einklang mit den in Abschnitt 4.2 beschriebenen Verfahren einen flexiblen Lernpfad, vergewissert sie sich, dass alle Teilnehmenden die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Wird das Programm oder der flexible Lernpfad direkt von der Agentur organisiert, vergewissert sich der TPPS, dass alle Lernenden die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Bei Lernenden, für die bereits eine Akte angelegt wurde, werden die Zugangsvoraussetzungen für Programme, flexible Lernpfade und Module automatisch anhand ihrer Akte geprüft, in der die Schulungshistorie festgehalten ist.

7.4. Einführung der Lernenden

Lernende, die erstmals eine EUAA-Schulung absolvieren, können an einer kurzen Einführung teilnehmen, in der sie alle Informationen und Kontaktangaben erhalten, die sie benötigen, um ihre Lernpfade vollständig abzuarbeiten, und erfahren, welche Unterstützungsdienste ihnen zur Verfügung stehen.

7.5. Anerkennung früherer Lernerfahrungen (RPL)

In dem Bewusstsein, dass es unterschiedliche Formen des Lernens gibt, hat die EUAA Mechanismen eingeführt, um Lernleistungen anzuerkennen, die nicht durch die Ausstellung einer von einer nationalen Qualitätssicherungsstelle anerkannte Qualifikation validiert wurden.

Lernende, die ihrer Auffassung nach die angestrebten Lernergebnisse eines EUAA-Moduls bereits durch informelles ⁽¹⁵⁾ oder nichtformales ⁽¹⁶⁾ Lernen erworben haben, können eine Anerkennung dieser Lernleistungen beantragen.

Anträge auf Anerkennung früherer Lernerfahrungen werden online nach dem in Abschnitt 7.2 beschriebenen Registrierungsverfahren gestellt. Dabei ist anzugeben, auf welcher Grundlage der Antrag gestellt wird.

7.5.1. Befreiung von Teilen eines Programms

Lernende, die nachweisen können, dass sie die mindestens verlangten Lernergebnisse eines oder mehrerer Module eines EUAA-Programms bereits erreicht oder übertroffen haben, werden von der Teilnahme an diesen Modulen befreit. Mit dem Antrag auf Befreiung müssen die Lernenden Belege in Form von Nachweisen über erbrachte Studienleistungen und

⁽¹⁵⁾ Lernen, das sich aus täglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Arbeit, Familie oder Freizeit ergibt. Es wird auch als erfahrungsbasiertes Lernen bezeichnet und erfolgt unbeabsichtigt.

⁽¹⁶⁾ Lernen, das in geplante Aktivitäten eingebettet ist, die nicht ausdrücklich als Lernen bezeichnet werden, die aber ein wichtiges Lernelement enthalten. Nichtformales Lernen ist von der lernenden Person beabsichtigt.





Diplomzusätzen oder anderer Dokumente vorlegen, in denen die erreichten Lernergebnisse sowie die Akkreditierungs-/Validierungsstelle angegeben sind. Diese Dokumente werden vom TPPS geprüft, wobei dieser Rücksprache mit dem QAAS halten kann, um die Gleichwertigkeit festzustellen. Lernende können sich höchstens 20 Prozent der Leistungspunkte einer EUAA-Qualifikation anrechnen lassen.

7.6. Anerkennung und Zertifizierung

7.6.1. Teilnahme an Schulungen ohne Bewertung

In den Akten der Lernenden, die eine Schulung absolviert haben, ohne an der Bewertung teilzunehmen, wird vermerkt, dass der Lernerfolg nicht bewertet wurde und welcher Anteil der Schulung absolviert wurde.

7.6.2. Zertifizierung der Lernleistung

Weisen die Lernenden durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Bewertungen nach, dass sie die Lernergebnisse eines Moduls oder Programms erreicht haben, wird ihnen ein Zertifikat ausgestellt.

Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Programms erhalten die Lernenden eine Zeugniserläuterung, in der die Lernergebnisse des Programms, das ESQF-Lernniveau, die beruflichen Standards, die einzelnen Module des Programms, die für jedes Modul erteilte Note und gegebenenfalls die Zahl der EUAA-Lernleistungspunkte angegeben werden.

7.6.3. Ersatzzertifikate

Lernende, die keinen Zugang zum LMS der EUAA mehr haben, können sich an die Training NCP oder das TPDC wenden, die ihnen Ersatzzertifikate ausstellen.

7.6.4. Verleihung von Qualifikationen

Mit Blick auf die Verleihung von Qualifikationen bemüht sich die Agentur gegenwärtig um eine Partnerschaft mit einer Akkreditierungsstelle. Sobald eine Vereinbarung mit einer geeigneten Stelle geschlossen wurde, wird dieses Dokument aktualisiert und um die Voraussetzungen für eine Zertifizierung ergänzt.





8. Schulung des Personals

Die Ausbildenden der EUAA spielen eine maßgebliche Rolle beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Umsetzung des CEAS durch die Schulung der Bediensteten der nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden. Daher ist die Agentur bestrebt, die Ausbildenden mit allen geeigneten Mitteln bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen.

Die EUAA verfügt über einen Schulungspool von Experten, die mit der Durchführung von Schulungsveranstaltungen, der Unterstützung des E-Learning, der Durchführung und Überprüfung von Bewertungen des Lernerfolgs sowie gelegentlich der Mitwirkung an der Entwicklung und Überprüfung von Schulungsmaterial beauftragt werden. Als Experten in ihrem Fachbereich werden die Ausbildenden nach Abschluss der erforderlichen Schulung für Auszubildende in den Pool aufgenommen.

8.1. Auswahl aus dem Schulungspool der EUAA

Die Auswahl der Ausbildenden, die Schulungen im Namen der EUAA durchführen, aus dem Schulungspool erfolgt nach dem Rotationsprinzip und in Abhängigkeit von ihrer Verfügbarkeit, ihrem Fachgebiet und früherer zufriedenstellender Leistungen. Ziel ist es, für alle Auszubildenden des Pools Transparenz und Fairness zu gewährleisten.

8.2. Mandat der Auszubildenden des Schulungspools

Für die Auszubildenden gelten die einschlägigen Abschnitte des Mandats des Schulungspools, in dem die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der Auszubildenden sowie die Kriterien für die Aufnahme in den Pool festgelegt sind.

8.3. Rückmeldungen und Unterstützung für alle Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die EUAA-Module durchführen, werden kontinuierlich von der Kontaktperson für die Durchführung der Schulungen unterstützt, die über Fachkenntnisse im Bereich des betreffenden Schulungsthemas verfügt.

Alle Auszubildenden und Coaches müssen Rückmeldungsformulare für die von ihnen durchgeführten Schulungen ausfüllen.

8.4. Leistung der Auszubildenden

Die kontinuierliche Überwachung der Leistung der Auszubildenden basiert auf Rückmeldungen der Lernenden, Bewertungsverfahren und Informationen aus dem Beschwerdeverfahren. Gibt es anhaltende Hinweise auf eine ungenügende Leistung der Auszubildenden, so treten zunächst der Länderkoordinator und die Training NCP an sie heran, um das Problem mit ihnen





zu erörtern und Abhilfemaßnahmen zu planen. Die Ausbildenden können Unterstützung in Form einer zusätzlichen Schulung oder eines Ausbildercoachs erhalten, der sie mit Blick auf die Verbesserung ihrer Leistung berät. Die Ausbildenden werden erst dann wieder für die Durchführung von EUAA-Schulungen ausgewählt, wenn das Problem in zufriedenstellender Weise gelöst wurde, sofern nicht die Durchführung von Schulungen selbst Teil des Abhilfeplans ist.

Wenn Probleme nicht behoben werden können und die Einhaltung der Qualitätsstandards beeinträchtigen, können Ausbildende aus dem Pool und/oder von der Durchführung von Schulungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, Ausbildende aus dem Schulungspool der EUAA auszuschließen, wird von einem Gremium aus drei Personen mit geeigneter Qualifikation getroffen, die von der Leitung des TPDC benannt werden und zu denen die Leitung des TLMU gehört. In diesem Verfahren erhalten die betreffenden Ausbildenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, bei einem unabhängigen Gremium Einspruch gegen die Entscheidung über ihren Ausschluss aus dem Schulungspool einzulegen.

8.5. Weiterbildung der Ausbildenden

Die Agentur bestärkt alle Ausbildenden und Experten darin, an den Maßnahmen der EUAA für die fortlaufende berufliche Weiterbildung (CPD) teilzunehmen. Diese Maßnahmen werden in Form einer laufenden Webinarreihe sowie von Podcasts, Vorträgen und Videos für Fachkräfte aus dem Asyl- und Aufnahmebereich angeboten. Die CPD-Veranstaltungen können auch Probleme im Zusammenhang mit der Kohärenz der Benotung im Rahmen der Bewertungen und den Rückmeldungen an die Lernenden zum Gegenstand haben.

Alle Ausbildenden werden über Aktualisierungen und Verbesserungen der Module und Programme der EUAA informiert. Werden im Rahmen der Aktualisierungen aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder Verfahren wesentliche Änderungen vorgenommen, werden die Ausbildenden des Moduls aufgefordert, das neue Material zu prüfen, und unter Umständen zu einer Sitzung des Ausbildernetzes eingeladen, um die Themen des aktualisierten Materials zu erörtern.

Die EUAA organisiert mindestens einmal jährlich eine Konferenz der Ausbildenden und Experten, um diesen ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie für die Erörterung der jüngsten Entwicklungen und Probleme bei den Schulungsmaßnahmen der EUAA zu bieten. Nach jeder Konferenz wird ein Bericht verfasst und der Leitung des Zentrums für Schulung und berufliche Weiterbildung sowie der TQAAG vorgelegt.





9. Lernressourcen und Unterstützung der Lernenden

Als Einrichtung der EU erhält die Agentur ihre Mittelausstattung in erster Linie aus öffentlichen Mitteln, die ihr aus dem EU-Haushalt für die Erfüllung ihres Auftrags zugewiesen werden. Ein maßgebliches Element dieses Auftrags ist die Durchführung von Schulungen zu den Asyl- und Aufnahmebereich betreffenden Themen. Daher werden dem Haushalt der EUAA beträchtliche personelle und finanzielle Mittel zugewiesen, damit sie in der Lage ist, ihre Schulungstätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Mandat auszuüben. Im Rahmen der Bemühungen der Agentur um die Sicherstellung der erforderlichen Qualität ihrer Schulungen wird ein erheblicher Teil dieser Ressourcen für die Bereitstellung von Lernressourcen und Unterstützungsdiensten für die Lernenden eingesetzt.

Die interne Organisationsstruktur der EUAA umfasst ein Zentrum, das sich ausschließlich mit Schulungstätigkeiten befasst (vgl. Abschnitt 2). Bei der Planung, Zuweisung und Verwendung der Schulungsressourcen berücksichtigt dieses Zentrum den Bedarf der nationalen Verwaltungen und der Lernenden und gewährleistet zugleich den optimalen Einsatz der Ressourcen.

9.1. Lernressourcen

Das LMS der EUAA bietet eine zentrale Plattform für Lernressourcen und die Schulungs- und Lerninfrastruktur. Für jedes Modul wird Material bereitgestellt, das den Lernenden sowohl während als auch nach Abschluss ihrer Schulung zur Verfügung steht. Das LMS wird zentral von der Agentur verwaltet, und alle Lernenden haben gleichermaßen Zugriff auf das Unterstützungs-, Informations- und Lernmaterial.

Um den unterschiedlichen Sprachprofilen der Lernenden Rechnung zu tragen, kann die EUAA die Übersetzung ihres Schulungsmaterials in die Sprachen der EU+-Länder sowie der Drittstaaten veranlassen, für deren Verwaltungen die Agentur im Rahmen der technischen Unterstützung Schulungen anbietet (vgl. Abschnitt 3.5). ⁽¹⁷⁾

Präsenzs Schulungen werden in einem geeigneten Umfeld durchgeführt, um den Lernprozess zu unterstützen. Bei operativen Schulungen ist das Lernumfeld mitunter schwierig, sodass die Lernmethoden angepasst werden, um dies zu kompensieren und die Qualitätsstandards einzuhalten.

Von den Lernenden und Auszubildenden werden Rückmeldungen zu den Lernressourcen, zum Lernumfeld und zur Unterstützung der Lernenden eingeholt (vgl. Abschnitte 5.3.2 und 8.3) und im Rahmen des Überprüfungsprozesses im Hinblick auf erforderliche Maßnahmen analysiert.

⁽¹⁷⁾ Die Entscheidung, Schulungsmaterial übersetzen zu lassen, wird auf der Grundlage der Zuständigkeit der EUAA für Übersetzungen und die vom Zentrum getroffenen Arbeitsvereinbarungen für Übersetzungen getroffen.





9.2. Unterstützung der Lernenden

Die Lernenden werden während des gesamten Lernprozesses kontinuierlich von den Ausbildenden oder Coaches unterstützt. Die Module und Bewertungsaufgaben sind so konzipiert, dass sie den Lernenden Gelegenheit geben, formative Rückmeldungen von den Ausbildenden und Coaches zu erhalten.

Die EUAA setzt Ressourcen ein, um die Zugänglichkeit des Schulungsmaterials und der Infrastruktur für Lernende mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen, und trifft im Rahmen ihrer Bewertungsverfahren und der Aufgabenstellung geeignete Vorkehrungen für diese Lernenden (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Angesichts der wichtigen Funktion des LMS im Rahmen der Durchführung der Schulungen und der Steuerung aller Schulungstätigkeiten stellt die Agentur auch ein LMS-Helpdesk bereit, das Lernende und Ausbildende unterstützt, wenn sie bei der Nutzung der Plattform Schwierigkeiten haben.





10. Informationsmanagement

10.1. Erhebung von Informationen

Zu den folgenden Aspekten werden sowohl qualitative als auch quantitative Informationen und Daten erhoben:

- Durchführung der Schulungen: Programme, Module, Zahl der Lernenden, Vorrücken der Lernenden, Rücktritte, Beschwerden über Schulungen, Unterstützungsdienste;
- Profile der Lernenden: Organisation, Qualifikationen und frühere Lernerfahrungen, Berufserfahrung, Funktion, berufliche Aufgaben und Zuständigkeiten;
- Bewertungen: Notenverteilung, erneute Bewertungen, Einsprüche;
- Rückmeldungen: von Lernenden und Auszubildenden.

Die Informationen werden in erster Linie mithilfe der geeigneten elektronischen Mittel eingeholt und vom TLRAS analysiert. Entwicklungen werden kontinuierlich von der Leitung des TPDC und den Leitungen seiner Referate und Bereiche überwacht, und es werden Maßnahmen ergriffen, um auftretende Probleme zu beheben. Die von den Lernenden und Auszubildenden eingereichten Rückmeldungen und Vorschläge werden bei der kontinuierlichen Verbesserung der Schulungen berücksichtigt.

Die erhobenen Informationen werden unter anderem für Berichte über die Konzeption und Entwicklung neuer Schulungsmodule, Berichte über die Aktualisierung und Verbesserung bestehender Schulungen, Berichte aus den Sitzungen des Auszubildernetzes und den Konferenzen der Auszubildenden und Experten, Berichte der TQAAG und den jährlichen Schulungsbericht herangezogen.

10.2. Vertraulichkeit

Informationen über Einzelpersonen, darunter auch über Auszubildende und Lernende, wie etwa Informationen über Profile, Bewertungen, Beschwerden über Schulungen und Einsprüche gegen Bewertungen, sind streng vertraulich. Der Zugang zu diesen Informationen ist auf Personen beschränkt, die diesen benötigen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-





Verschlussachen ⁽¹⁸⁾ festgelegten Sicherheitsgrundsätzen sowie der übrigen geltenden sicherheitsrelevanten Bestimmungen ⁽¹⁹⁾ ⁽²⁰⁾.

10.2.1. Schutz personenbezogener Daten

Die EUAA ist dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre uneingeschränkt verpflichtet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr.

Die EUAA führt ein zentrales Register von Aufzeichnungen über die Datenverarbeitungsvorgänge, in dem allgemeine Informationen über diese Vorgänge erfasst sind und das auch den Bereich Schulung einschließt. Für jeden Datenverarbeitungsvorgang sowie insbesondere für jedes vom Zentrum eingesetzte IT-Tool zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden Datenschutzhinweise bereitgestellt (vgl. die Website der EUAA). Die Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Datenschutzhinweise beinhalten Informationen über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien der erhobenen Daten, die Kategorien der Empfänger, denen gegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden, Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation sowie geeignete Garantien, die Aufbewahrungsfristen sowie die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für den Datenschutz.

Die betroffenen Personen können sich mit Fragen oder Beschwerden bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an den Datenschutzbeauftragten der EUAA sowie an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53; dieser Beschluss gilt nach Artikel 65 Absatz 1 der EUAA-Verordnung für die EUAA.

⁽¹⁹⁾ Unter anderem (aber nicht nur) Anhang 1 des Beschlusses Nr. 6 des Verwaltungsrates vom 20. September 2011, in dem die praktischen Vorkehrungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) festgelegt sind.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).





11. Information der Öffentlichkeit

Als öffentliche Einrichtung der EU ist die EUAA den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht verpflichtet. Sachlich richtige, zuverlässige und aktuelle Informationen, die kohärent kommuniziert werden, ermöglichen es den einschlägigen Interessenträgern, fundierte Entscheidungen über ihre Teilnahme an den Schulungen der EUAA zu treffen. Aus diesem Grund veröffentlicht die Agentur regelmäßig Informationen über das gesamte Spektrum ihrer Schulungstätigkeit und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die veröffentlichten Informationen betreffen ihren Schulungskatalog, die Strategien und Verfahren für ihre Schulungstätigkeit, die für die Lernenden und Auszubildenden verfügbaren Unterstützungsdienste sowie Schlüsseldaten zu Leistungsindikatoren.

Bei der Festlegung der Art der Informationen sowie des Zeitpunkts und des Mediums ihrer Veröffentlichung wird die Zielgruppe (wie etwa künftige, gegenwärtige oder frühere Lernende, Auszubildende, Interessenträger oder die Öffentlichkeit) berücksichtigt. Zu den Medien zählen die Website der EUAA, Newsletter und andere Veröffentlichungen sowie die sozialen Medien.

Die Schulungen der EUAA stehen der breiten Öffentlichkeit nicht offen, da sie in erster Linie für die Bediensteten der nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden bestimmt sind. Daher stützt sich die Agentur bei der Verbreitung relevanter Informationen über ihre Schulungen auf die nationalen Verwaltungen und insbesondere auf die Training NCP, die diese Informationen über ihre jeweiligen Kommunikationskanäle an die Bediensteten der Asyl- und Aufnahmebehörden weiterleiten. Die EUAA ist bemüht, die Training NCP und die nationalen Verwaltungen bei der Wahrnehmung dieser Funktion zu unterstützen, indem sie die einschlägigen Informationen in einem für die Verbreitung an die betreffenden Interessenträger in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat oder assoziierten Drittstaat geeigneten Format bereitstellt.

Bei der Veröffentlichung von Informationen über ihre Schulungen ist die EUAA bestrebt, die Informationen weitestmöglich in einem für Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise für Personen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen, zugänglichen Format bereitzustellen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽²¹⁾ sowie dem Beschluss Nr. 6 des Verwaltungsrates vom 20. September 2011 zur Festlegung der praktischen Regelungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) haben alle Unionsbürgerinnen und -bürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht, einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EUAA zu stellen (darunter auch zu Schulungen betreffenden Dokumenten).

⁽²¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43; dieser Beschluss gilt nach Artikel 63 Absatz 1 der EUAA-Verordnung für die Agentur.





11.1. Informationen über das europäische Schulungsprogramm für den Asylbereich

Die EUAA veröffentlicht ihren regelmäßig aktualisierten Schulungskatalog sowie für jedes einzelne Modul oder Programm Informationen über die Zugangsvoraussetzungen, die verfügbaren Sprachfassungen, die Lernergebnisse, die Lernstrategie, die relevanten Bewertungsverfahren sowie die Möglichkeiten der Anerkennung früherer Lernerfahrungen. Des Weiteren stellt sie Informationen über die im Zusammenhang mit den Programmen erworbenen Qualifikationen und das ESQF-Niveau der Programme bereit. Anhand dieser Informationen können künftige Lernende sowie andere Beteiligte, wie beispielsweise die Training NCP, feststellen, ob die Schulung ihrem Bedarf entspricht.

11.2. Weitere Informationen

Alle vom Verwaltungsrat oder von Führungskräften der EUAA angenommenen Dokumente, die für das Schulungsmanagement von strategischer Bedeutung sind, darunter auch das vorliegende Dokument und die auf seiner Grundlage angenommenen einschlägigen Strategien, Leitlinien oder Verfahren, werden veröffentlicht. So können alle Interessenträger den Auftrag und die Vision des TPDC, die den Schulungen der EUAA zugrundeliegenden Werte und die von der EUAA eingehaltenen Qualitätsstandards nachvollziehen.

Im Rahmen der Programmplanung der EUAA, der laufenden Überwachung und der regelmäßigen Überprüfungen verfassen und veröffentlichen das TPDC und seine Beratungsgremien regelmäßig Berichte über Schulungen. In diesen Berichten werden allen Interessenträgern und der Öffentlichkeit wichtige Informationen über zentrale Leistungsindikatoren, Entwicklungen und künftige Schulungen zur Verfügung gestellt.





12. Laufende Überwachung und regelmäßige Überprüfung der Programme

12.1. Laufende Überwachung

Überwachungstätigkeiten ermöglichen eine kontinuierliche und systematische Erhebung von Evidenzdaten über die Wirkung und Qualität der Schulungen. Wenn sie auf tragfähigen Indikatoren basieren, unterstützen sie die Evaluierung der Schulungen und die Formulierung von Empfehlungen für die kontinuierliche Verbesserung der Schulungsqualität.

Der TLRAS analysiert kontinuierlich die zu einer Reihe von Schlüsselindikatoren erhobenen nicht personenbezogenen oder anonymisierten Daten und hält gemeinsam mit dem QAAS die Leitung des Zentrums sowie die Beratungsgremien und andere Interessenträger über die Leistung des Zentrums und etwaige Entwicklungen auf dem Laufenden (vgl. die Abschnitte 2.5 und 10.1). Die Überwachungstätigkeiten des TLRAS bilden die Evidenzbasis für den jährlichen Bericht der Beratungsgruppe Schulungsstandards (vgl. Abschnitt 2.7.2).

12.2. Regelmäßige Überprüfung

Auf der Grundlage der nicht personenbezogenen oder anonymisierten Daten, die er im Rahmen seiner laufenden Überwachungstätigkeit erhebt, nimmt der TLRAS regelmäßige Schulungsevaluierungen vor und verfasst eingehende Berichte für die Leitung des Zentrums, die Training NCP und die Beratungsgremien.

Im Wege der Evaluierungen soll beurteilt werden, ob die Schulungen der EUAA den Qualitätsstandards nach Maßgabe der ESG 2015 entsprechen. Im Rahmen der einschlägigen Analysen wird unter anderem ermittelt, ob die Ziele der Schulungsmaßnahmen erreicht wurden, die Schulungen dem Bedarf der Lernenden und ihrer Organisationen entsprachen, ihre Lernressourcen optimal eingesetzt wurden, ein Mehrwert erzielt wurde und sie mit anderen EUAA-Schulungen, dem Mandat der EUAA sowie den Grundsätzen und Anforderungen des CEAS in Einklang standen. Somit unterstützen die Evaluierungen die strategische Entscheidungsfindung, insbesondere mit Blick auf die Festlegung von Prioritäten und die Zuweisung von Schulungsressourcen.

Die Evaluierungen sind in die Schulungsprozesse der EUAA eingebettet und bilden die letzte Phase des Schulungsprogrammzyklus, in der Schwachstellen und bewährte Verfahren ermittelt und Empfehlungen für die Konzeption und Entwicklung neuer Schulungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Um die Objektivität der Ergebnisse sicherzustellen, werden die Evaluierungen nach einer kohärenten und soliden Methode durchgeführt, die für alle Schulungstätigkeiten der EUAA gilt.





Im Rahmen der Evaluierungen werden Daten zu bestimmten Indikatoren berücksichtigt, wie etwa zur Registrierung sowie zu den Abschluss- und Rücktrittsraten, den Noten und den Profilen der Lernenden. Darüber hinaus fließen die Rückmeldungen der Lernenden und Auszubildenden zu unterschiedlichen Aspekten der Schulungen, wie beispielsweise zum Inhalt der Module, zum Arbeitsaufwand, zu den Lernressourcen, zur Lernstrategie, zur Bewertungsstrategie sowie zu der für Lernende und Auszubildende verfügbaren Unterstützung, in die Evaluierungen ein. Des Weiteren werden bei den Evaluierungen die im Zusammenhang mit Beschwerden über Schulungen angesprochenen Probleme berücksichtigt. Lernende, Auszubildende, Beratungsgremien und andere Beteiligte erhalten angemessen Gelegenheit, einen Beitrag zu den Evaluierungen zu leisten.

Die Ergebnisse der Evaluierungen fließen in die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Module und Programme ein, insbesondere im Rahmen der Lebenszyklen der Module oder Programme. Da die Lernergebnisse der Module auf den im ESQF festgelegten Ausbildungsstandards basieren, wird auch der ESQF alle fünf Jahre überprüft, um sicherzustellen, dass alle EUAA-Schulungen zweckmäßig sind.





13. Zyklische externe Qualitätssicherung

Die EUAA ist bestrebt, solide Prozesse und Verfahren einzurichten, um die Einhaltung der Qualitätssicherungsstandards bei allen ihren Schulungsmaßnahmen zu gewährleisten. Jedoch erkennt sie an, dass selbst solide interne Qualitätskontrollsysteme einer zyklischen externen Qualitätssicherung unterliegen müssen, um zu gewährleisten, dass sie im Zeitverlauf wirksam und zweckmäßig bleiben.

Daher hat sich die Agentur verpflichtet, ihren Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen einer externen Qualitätssicherung unterziehen zu lassen, bei der die Strukturen und Prozesse, die Dokumentation und gegebenenfalls weitere Aspekte geprüft werden. Die externe Qualitätssicherung wird von der ausgewählten Stelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vergebenen öffentlichen Auftrags durchgeführt. Etwaige Empfehlungen werden von der Leitung des TPDC berücksichtigt und führen unter Umständen zu Änderungen am vorliegenden Dokument oder an auf seiner Grundlage eingeführten Verfahren.





Anhang





Beschluss der Exekutivdirektorin Nr. 059/2022

über den Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen

DIE EXEKUTIVDIREKTORIN —

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union¹ (im Folgenden „EUAA-Verordnung“) und insbesondere Artikel 8,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- 1) Der Verwaltungsrat hat den Beschluss Nr. 102 vom 7. März 2022 über die Schulungs- und Lernstrategie der EUAA (im Folgenden „Strategie“) mit den allgemeinen Grundsätzen und der strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten der Agentur im Bereich Schulung verabschiedet.
- 1) In der Strategie wird dargelegt, wie der in Artikel 8 Absatz 4 der EUAA-Verordnung festgelegten Anforderung, dass das von der Agentur angebotene Schulungsprogramm ein hohes Ausbildungsniveau gewährleisten muss, in allen Phasen des Schulungszyklus entsprochen wird.
- 2) Im oben genannten Beschluss des Verwaltungsrates wurde die Exekutivdirektorin der Agentur mit der Umsetzung der Strategie und insbesondere mit der Festlegung eines Qualitätssicherungsrahmens für Schulungen beauftragt, in dem die für die Umsetzung der Strategie erforderlichen Maßnahmen und Verfahren im Einzelnen dargelegt werden.
- 3) In Übereinstimmung mit dem oben genannten Beschluss des Verwaltungsrates sollte der Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen die Abstimmung der Schulungen der Agentur auf den Europäischen Qualifikationsrahmen² vorgeben und die Einhaltung der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum³ gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen

Der Qualitätssicherungsrahmen für Schulungen im Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen.

¹ Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

² Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1).

³ Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG), 2015, Brüssel, Belgien (Link: https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf).





Artikel 2 **Umsetzung**

1. Als diesem Beschluss zugehörige Dokumente können Verwaltungsrundschreiben und andere für die Umsetzung des Qualitätssicherungsrahmens für Schulungen erforderliche Vorschriften erarbeitet werden.
2. Die Leitung des für Schulungs- und Lernaktivitäten zuständigen Zentrums für Schulung und berufliche Weiterbildung wird hiermit mit der Steuerung der internen Verteilung und Genehmigung der in Absatz 1 genannten zugehörigen Dokumente beauftragt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Valletta Harbour am 1. April 2022.

Unterschrift hinterlegt

Nina Gregori
Exekutivdirektorin

